

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2015 – Nr. 23

Ausgegeben: Dresden, am 11. Dezember 2015

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
Vom 15. November 2015 A 258

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission A 260

Zweite Ordnung zum gleitenden Übergang in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung 2 – ATZO 2) – Arbeitsrechtsregelung Nr. 9a der Arbeitsrechtlichen Kommission –
Vom 12. November 2015 A 261

Ordnung über die Verwaltung, Aufbewahrung, Aussonderung und Kassation von Schriftgut der Kirchengemeinden (Schriftgut- und Kassationsordnung)
Vom 27. Oktober 2015 A 262

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa am 2. Christtag (26. Dezember 2015) A 320

Veränderung im Kirchenbezirk Leipziger Land – Namensfeststellung A 320

V. Stellenausschreibungen

2. Kantorenstellen A 321

6. Gemeindepädagogenstellen A 321

VI. Hinweise

Fachtag Seelsorge und Beratung – Zwei Seiten einer Medaille oder zwei Welten? am 3. Mai 2016 in Chemnitz A 322

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Einschließen und ausschließen. Gedanken zu einer Predigt über 2 Petr 1, 2–11 am Frühjahrsbußtag, Aschermittwoch 10. Februar 2016 von Prof. Dr. Christian Schwarke, Technische Universität Dresden B 41

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften Vom 15. November 2015

Reg.-Nr. 40 110 (23) 8

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 8. Dezember 2008 (ABl. S. A 190), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:
„§ 9 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) in einem Prozentsatz der Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer“
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „(Arbeitslohnnes)“ gestrichen.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft nach Maßgabe des Lebensführungsaufwands des Kirchenglieds,“
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Auf das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft nach Absatz 1 Nummer 3 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 bis zur Höhe des Besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft angerechnet.“
3. In § 3 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Komma und die Wörter „jedoch nicht über den 31. Dezember des ersten folgenden Kalenderjahres hinaus“ eingefügt.
4. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerrechtlich wie Ehegatten und Ehen zu behandeln.“
5. § 5 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. bei Scheidung von der Landeskirche durch Kirchenaustritt oder auf andere Weise mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt oder die Feststellung, dass sich das Kirchenglied von der Landeskirche geschieden hat, wirksam geworden ist;“
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Kirchensteuer vom Einkommen

 - (1) Die Kirchensteuer kann im Kirchensteuerbeschluss der Höhe nach auf einen bestimmten Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens begrenzt werden.
 - (2) Anstelle der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer kann die Kirchensteuer nach dem Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben werden.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Kirchgeld“ das Wort „Besonderes“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, vor dem Wort „Kirchgeld“ das Wort „Besonderes“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
8. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei abweichender Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit das Finanzamt zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung abieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.“
9. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchensteuer“ die Wörter „gemäß § 13 Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
10. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Anwendungsregelungen

 - (1) § 5 Absatz 2 Nummer 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Kirchenaustritte und Feststellungen anzuwenden, die nach dem 30. November 2014 wirksam geworden sind oder werden.
 - (2) § 4 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 3 und 5, § 9) erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.

(3) § 7 Absatz 1 in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung letztmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen vor dem 1. Januar 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen.“

Artikel 2
Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses

Der Landeskirchensteuerbeschluss vom 10. April 2005 (ABl. S. A 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 8. Dezember 2008 (ABl. S. A 190), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„I.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, höchstens jedoch 3,5 Prozent des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens. Wird Einkommensteuer als Kapitalertragsteuer erhoben, beträgt die Kirchensteuer auch dann 9 Prozent der Kapitalertragsteuer und ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Sinne des § 51a Absatz 2c Satz 1 Einkommensteuergesetz in dieser Höhe einzubehalten und abzuführen, wenn die Kapitalerträge außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Landeskirchensteuerbeschlusses entstehen.

(2) Die Regelungen dieses Landeskirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(3) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 Prozent seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer findet § 51a Absätze 2b bis 2e Einkommensteuergesetz Anwendung.“

2. Abschnitt II Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „%“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „%“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „steuererhebender Kirche“ durch die Wörter „kirchensteuererhebender Körperschaft“ ersetzt.

3. Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„III.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt kalenderjährlich von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner ein gestaffeltes Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)		Jährliches Besonderes Kirchgeld Euro	Monatliches Besonderes Kirchgeld Euro	
	Euro	Euro			
1	30.000	bis	37.499	96	8
2	37.500	bis	49.999	156	13
3	50.000	bis	62.499	276	23
4	62.500	bis	74.999	396	33
5	75.000	bis	87.499	540	45
6	87.500	bis	99.999	696	58
7	100.000	bis	124.999	840	70
8	125.000	bis	149.999	1.200	100
9	150.000	bis	174.999	1.560	130
10	175.000	bis	199.999	1.860	155
11	200.000	bis	249.999	2.220	185
12	250.000	bis	299.999	2.940	245
13	300.000	und	mehr	3.600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft ist § 51a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Besonderen Kirchgeldes entspricht. Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe eines Kalenderjahres, ist das jährliche Besondere Kirchgeld für jeden vollen Kalendermonat, in dem die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen.

(4) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.“

4. Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„IV.

(1) Für die außerhalb des Freistaates Sachsen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

(2) Abschnitt I Absatz 1 Satz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden. Auf vor dem 1. Januar 2015 zugeflossene Kapitalerträge ist Abschnitt I Absatz 1 Satz 3 in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Abschnitt I Absatz 2 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (Abschnitt III) erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.

(4) Abschnitt I Absatz 4 in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung letztmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen vor dem 1. Januar 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen.“

Artikel 3

Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 5 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 2), wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Erfüllung der Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuern ist Voraussetzung für die Übernahme kirchlicher Ämter.“

Artikel 4

Änderung der Kirchenvorstandsbildungsordnung

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89) werden nach den Wörtern „wahlberechtigt sind“ ein Komma und die Wörter „die Voraussetzungen für die Übernahme kirchlicher Ämter erfüllen“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing
Landesbischof

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (11) 468

Nachstehend wird gemäß § 15 Absatz 1 LMG der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. November 2015 bekannt gemacht.

Dresden, den 24. November 2015

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Zweite Ordnung zum gleitenden Übergang in den Ruhestand
(Altersteilzeitordnung 2 – ATZO 2)
– Arbeitsrechtsregelung Nr. 9a der Arbeitsrechtlichen Kommission –
Vom 12. November 2015

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 5 Absatz 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35), zuletzt geändert am 16. November 2014 (ABl. S. A 287), die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190) in der jeweils geltenden Fassung fallen.
- (2) Die in dieser Regelung im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Anmerkung:

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2020 die Voraussetzungen dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis vor dem 1. Januar 2021 begonnen hat. Auf Altersteilzeitdienstverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2016 begonnen haben, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.

§ 2
Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses

- (1) Der Anstellungsträger kann mit Mitarbeitern, die das 58. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 30 Absatz 3 und § 44 Absatz 1 KDVO) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Dienstverhältnisses in ein Altersteilzeitdienstverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren.
Der Mitarbeiter hat das Recht, dass der Anstellungsträger den Antrag auf Vereinbarung eines Altersteilzeitdienstverhältnisses prüft und mit dem Mitarbeiter auch hinsichtlich eventuell entgegenstehender dienstlicher oder betrieblicher Gründe erörtert. Sofern finanzielle Gründe einer Altersteilzeitvereinbarung entgegenstehen, ist dies durch die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Anstellungsträger zu bestätigen.
- (2) Das Altersteilzeitdienstverhältnis darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2021 beginnen. Es muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (3) Die Vereinbarung zwischen dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger bedarf der Schriftform.
- (4) In der Vereinbarung ist festzulegen, von welchem Termin an die Verkürzung der Arbeitszeit wirksam werden soll und wann das Dienstverhältnis endet.

§ 3
Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitdienstverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 2 AltTZG. Dabei blei-

ben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.

(2) Das Altersteilzeitdienstverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

(3) Die während der Dauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitdienstverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 4 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell).

(4) Der Mitarbeiter kann vom Anstellungsträger verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 4
Leistungen des Anstellungsträgers

(1) Der Mitarbeiter erhält während der Gesamtdauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 22 Absatz 2 KDVO ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 19 Satz 2 KDVO) entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Maßgebend ist die nach § 3 Absatz 1 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.

(2) Das dem Mitarbeiter nach Absatz 1 zustehende Entgelt (Regelarbeitsentgelt) wird um 25 vom Hundert aufgestockt. Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahresonderzahlung nach § 18 KDVO) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regularbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Entgeltbestandteile, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert worden sind, bleiben bei der Aufstockung außer Betracht.

(3) Neben den vom Anstellungsträger zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet der Anstellungsträger für den Mitarbeiter zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 vom Hundert des Regularbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regularbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 b i. V. m. § 6 Absatz 1 AltTZG). Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeiter im Sinne von § 4 Absatz 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

(4) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 längstens in den Grenzen des § 20 KDVO. Die Leistungen nach Absatz 3 werden längstens für die Dauer nach § 20 Absatz 1 KDVO gezahlt.

(5) Ist der Mitarbeiter bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer der Freistellungsphase verkürzt sich entsprechend.

Anmerkung zu Absatz 4:

Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 20 Absatz 2 bis 4 KDVO) in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

§ 5**Nebentätigkeiten**

(1) Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 6**Urlaub**

Für Mitarbeiter, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel ihres Jahresurlaubs.

§ 7**Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses**

(1) Das Altersteilzeitdienstverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Altersteilzeitdienstverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

(3) Endet das Altersteilzeitdienstverhältnis bei Vereinbarung eines Blockmodells vorzeitig, so erhält der Mitarbeiter die etwaige Differenz zwischen dem nach § 4 Absatz 1 gezahlten Entgelt einschließlich der Aufstockungsleistungen nach § 4 Absatz 2 und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, das er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Findeisen

Vorsitzender

Ordnung**über die Verwaltung, Aufbewahrung, Aussonderung und Kassation von Schriftgut der Kirchgemeinden (Schriftgut- und Kassationsordnung)**

Vom 27. Oktober 2015

Reg.-Nr. 3321-5

Abschnitt I**Geltungsbereich****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Kirchgemeinden und Kirchspiele der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, die Untereinheiten in Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten.

Abschnitt II**Verwaltung von Schriftgut****§ 2****Grundsätze und Ziele der Verwaltung von Schriftgut**

Die Grundsätze für eine einheitliche, zweckmäßige und rationelle Verwaltung des Schriftgutes sollen die Zuordnung und Ablage des Schriftgutes regeln, seine Auffindbarkeit gewährleisten und beschleunigen.

§ 3**Schriftgutarten**

Folgende Schriftgutarten werden unterschieden:

(1) Akten

Akten sind chronologisch geordnete, geheftete oder auf andere Weise zusammengefasste Schriftguteinheiten über sachlich und zeitlich begrenzte Vorgänge. Sie gliedern sich in:

a) Hauptakten (Schriftgut von rechtserheblicher und dokumentarischer Bedeutung)

b) Unter- bzw. Nebenakten einschließlich Kassationsakten (Akten, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden können).

(2) Sonstiges Schriftgut, Bild- und Tondokumente

Urkunden (z. B. Verträge, Satzungen u. Ä.);

Amtsbücher und Karteien;

Kassenbücher, Jahresrechnungen;

Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse;

Amtsdrucksachen (z. B. Gesetzessammlungen, Amtsblätter, Rundschreiben u. Ä.),

Datenträger und Datenerfassungsbelege (auch: Disketten, CDs, DVDs);

Dokumentationsmaterial wie Filme, Mikrofilme, sonstige Bild- und Tonträger.

(3) Weglegesachen

Bei Weglegesachen handelt es sich um Schriftgut mit befristetem Informationsgehalt. Es hat weder Erinnerungs- noch Beweiswert, kann kurzfristig aufbewahrt oder sofort vernichtet werden (z. B. Einladungen, Werbematerial u. Ä. m.).

**§ 4
Aktenplan**

(1) Die Aktenbildung und -ordnung erfolgen nach dem Aktenplan. Er bestimmt die systematische Ordnung der Akten nach Sachbereichen und gibt zugleich die Stellfolge der Akten im Aktenschrank oder sonstigen Behältnissen vor. Er gliedert sich in

Hauptgruppen	einstellig	1
Gruppen	zweistellig	11
Akten	dreistellig	111
Unter- bzw.	vier- und	111-1
Nebenakten	mehrstellig	111-1.1

(2) Der Aktenplan ist nur auf das Schriftgut anzuwenden, das nach der Einführung des Aktenplans in der Kirchengemeinde oder dem Kirchspiel entsteht.

**§ 5
Anwendung des Aktenplanes**

(1) Zuordnung

Schriftgut ist bei Entstehung oder Eingang nach dem Aktenplan einem bestimmten Aktenbetreff zuzuordnen und mit dem vorgegebenen Aktenzeichen zu versehen.

Das Aktenzeichen ist auf jedem Eingangs- und Ausgangsschreiben des Vorgangs zu vermerken. E-Mails, digitale Dokumente und Faxe sind in den Geschäftsgang zu geben, wenn sie als Grundlage für die Sachbearbeitung in die Akten aufgenommen werden müssen. Sie sind auf alterungsbeständigem Papier auszudrucken.

Gehen Schreiben für Akten ein, in denen ansonsten überwiegend allgemeines Schriftgut anfällt, betrifft der Vorgang aber direkt die Kirchengemeinde, sollte dieser Vorgang möglichst in einer gesonderten Unterakte nach Aktenplan abgelegt werden. So lässt sich eine spätere Aussonderung von Schriftgut leichter vollziehen. Schriftgut, das nach dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan (Anlage 1) einer längeren Aufbewahrungsfrist unterliegt als das übrige Schriftgut zu demselben Aktenbetreff, sollte in einer gesonderten Unterakte abgelegt werden.

(2) Aktenanlage

Aktenbände oder Aktenhefter zu einem bestimmten Aktenzeichen werden nur dann angelegt, wenn entsprechendes Schriftgut anfällt. Die Beschriftung der Akten muss die Formulierung des Aktenplans exakt wiedergeben.

Unterakten sind nur anzulegen, wenn der Umfang des Schriftguts zu dem Aktenbetreff dies erfordert.

(3) Aktenverzeichnis

Über bestehende Akten ist ein elektronisches Aktenverzeichnis zu führen, dem der Ordnung des Aktenplans entsprechend Titel, Zahl der Aktenbände und Laufzeit zu entnehmen sind. Das Verzeichnis ist in einem Format zu führen, das mit der im Archivwesen der Landeskirche verwendeten Archivsoftware kompatibel ist.

(4) Farbe der Kennzeichnungen

Der Aktenplan gliedert sich in fünf Hauptgruppen. Die Kennzeichnungen können sich in fünf Grundfarben voneinander unterscheiden.

Hauptgruppe 1	rot
Hauptgruppe 2	grün
Hauptgruppe 3	blau
Hauptgruppe 4	orange
Hauptgruppe 5	gelb

(5) Handakten

Handakten sind persönliche Arbeitshilfen. Sie dürfen keine dienstlichen Schriftstücke im Original enthalten und sind nicht Bestandteil der amtlichen Registratur.

**§ 6
Einordnen des Schriftgutes**

(1) Aktenzeichen

Die Einordnung des Schriftgutes in die Schriftgutbehälter (Aktendeckel, Ordner) erfolgt nach dem Aktenzeichen.

(2) Chronologie

Das Schriftgut wird chronologisch nach dem Tag des Eingangs (Datum des Eingangsstempels) oder dem Tag der Ausfertigung (bei eigenen Schreiben) vorgangsweise eingehaftet. Ein Vorgang beinhaltet den Schriftwechsel zu ein und demselben Sachverhalt.

(3) Heftart

Die Heftung erfolgt von links nach rechts, wobei sich der neueste Vorgang hinten in der Akte befindet (Behördenheftung).

(4) Paginierung/Folierung

Bei Akten von besonderer Bedeutung (Kirchenbücher, Protokollbücher) werden zur Sicherheit und zur Kontrolle der Vollständigkeit die Seiten nummeriert. Das kann in Form der Seitenzählung (Paginierung) oder Blattzählung (Folierung) erfolgen.

(5) Erledigungskontrolle

Schriftgut darf nur abgelegt werden, wenn es bearbeitet ist. Aus Gründen der Arbeitssicherheit empfiehlt es sich, dafür einheitliche, verwaltungsübliche Merkmale zu verwenden wie:

z. d. A.	zu den Akten
WV	Wiedervorlage am

(6) Ablage

Das Schriftgut soll nach der Bearbeitung sofort in das entsprechende Ordnungsmittel abgelegt werden. Vorläufige Sonder- oder Nebenablagen sollen unterbleiben. Sie verursachen Doppelarbeit und erhöhten Suchaufwand.

(7) Wiedervorlage

Wenn an die Weiterbearbeitung oder endgültige Erledigung eines Vorganges, an die Weiterverfolgung einer Sache oder an eine regelmäßig wiederkehrende Verpflichtung erinnert werden soll, müssen die betreffenden Schreiben aus der Schriftgutablage wieder vorgelegt werden. Solche Vorgänge werden mit Betreff und Aktenzeichen unter dem bestimmten Datum im Kalender notiert. Keinesfalls sollten die wiedervorzulegenden Vorgänge außerhalb der Registratur aufbewahrt werden, damit sie stets komplett und greifbar sind.

(8) Mischschriftgut

Betrifft der Inhalt eines Schreibens mehrere Sachverhalte bzw. mehrere Akten, so wird es nach seinem Hauptinhalt zugeordnet. Erforderlichenfalls können in mitbeteiligten Akten Hinweise oder Kopien aufgenommen werden. Dies ist auch auf dem Original zu vermerken.

Aktenzeichen	Aktentitel	Bandzählung	Datum der Anlage der Akte	Datum der Schließung der Akte	Feld für spätere Bearbeitungen (Altregistratur/Archiv)

(9) Verwahrung besonders wichtigen Schriftgutes
Urkunden und sonstige Schriftstücke, die zum Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen dienen, sind nicht im Original in die Akten einzuordnen, sondern besonders gesichert aufzubewahren. In den betreffenden Akten sind Kopien mit Vermerk über Aktenzeichen und Lagerort der Originale abzulegen.

(10) Lagerung von Schriftgut mit besonderer Beschaffenheit
Schriftgut, das wegen seiner äußeren Beschaffenheit (Größe, Form, Material) nicht in üblichen Ordnungsmitteln aufbewahrt werden kann, ist in der Registratur neben den Akten, zu denen es sachlich gehört, mit dem entsprechenden Aktenzeichen versehen, in schützenden Behältern aufzubewahren. In den betreffenden Akten sind Kopien mit Vermerk über Aktenzeichen und Lagerort der Originale abzulegen.

§ 7

Akteneinsicht

Die Akten sind grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Privatpersonen ist keine Einsicht zu gestatten. Aktenauskünfte an Außenstehende bedürfen der Genehmigung des Pfarramtsleiters. Für die Einsicht in Personalakten gelten besondere Regelungen.

§ 8

Besonders vertrauliches Schriftgut

Personalakten sind vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Schriftgut über Angelegenheiten, die dem Pfarrer als Seelsorger anvertraut werden, gehört nicht in die pfarramtliche Schriftgutablage. Es ist streng vertraulich zu behandeln und unter Verschluss zu halten.

§ 9

Altregistratur

(1) Aussonderung
Akten, die für den laufenden Dienstbetrieb nicht mehr oder nur noch selten benötigt werden, sind in die Altregistratur zu überführen. Auf den laufenden Akten sollte der Vorband vermerkt werden. Gefüllte Aktenbände sollen zum Jahres- oder Halbjahresende abgeschlossen werden. Der neue Standort ist im Aktenverzeichnis festzuhalten.

(2) Stellordnung

Das Schriftgut ist in der Altregistratur nach der gleichen Stellordnung wie das laufende Schriftgut aufzubewahren.

(3) Lagerung

Das Altregistraturgut ist sachgemäß zu lagern. Es ist vor Feuchtigkeit und sonstigen schädigenden Einwirkungen und vor Diebstahl zu schützen.

(4) Kassation

Die Dauer der Aufbewahrung des Schriftgutes ist in Abschnitt III dieser Verordnung geregelt.

Abschnitt III

Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut der Kirchgemeinden

§ 10

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Grundsätzlich wird nur das Schriftgut aufbewahrt, das im eigenen Amtsbereich erwächst und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt wird.

(2) Das Schriftgut ist geordnet aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder bei Archivgut nach archivischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

§ 11

Registratur, Altregistratur, Archiv

(1) In der Registratur werden nur die Unterlagen aufbewahrt, die zur Erfüllung der eigenen aktuellen Aufgaben dienen und deshalb in ständigem Zugriff bleiben müssen.

(2) In der Altregistratur werden die Unterlagen aufbewahrt, die nicht mehr laufend benötigt werden, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden müssen.

(3) Im Archiv werden archivwürdige Unterlagen aufbewahrt, die von der Verwaltung nicht mehr laufend benötigt werden.

§ 12

Archivwürdige Unterlagen

(1) Unterlagen sind archivwürdig, wenn sie Leben und Wirken der eigenen Körperschaft dokumentieren, der Rechtssicherung dienen, einen besonderen historischen Wert haben oder für die wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung haben; andere Gesichtspunkte, zum Beispiel künstlerische, können berücksichtigt werden.

(2) Archivwürdige Unterlagen sind dauernd aufzubewahren.

§ 13

Aussonderung von Unterlagen

(1) Rechtzeitiges Aussondern der nicht mehr benötigten Unterlagen erhält Wert und Funktionsfähigkeit der Registratur. Das Aussondern erfolgt nach dem dieser Ordnung beigefügten Aufbewahrungs- und Kassationsplan (Anlage 1).

(2) Unterlagen, die in die Altregistratur oder das Archiv überführt werden, sind in Abgabelisten zu erfassen.

(3) Unterlagen, die ausschließlich das Wirken Dritter dokumentieren, sind dem Landeskirchenarchiv anzubieten.

§ 14

Kassation

(1) Nicht archivwürdige Unterlagen sollen in regelmäßigen Abständen nach Freigabe durch das Regionalkirchenamt vernichtet (kassiert) werden. Die Kassation von Unterlagen, die in der Zeit vor 1950 entstanden sind, ist unzulässig.

(2) In einem Kassationsprotokoll nach dem Muster zu dieser Ordnung (Anlage 2) ist festzuhalten, welche Unterlagen in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden sind.

§ 15

Schutzbestimmungen

(1) Schriftgut aus Kirchgemeindeverwaltungen darf nicht in den Handel gebracht werden.

(2) Bei der Vernichtung durch Dritte muss durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein, dass Unterlagen nicht missbräuchlich verwendet werden.

Abschnitt IV
Inkrafttreten

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlagen:

- 1) Aktenplan mit Aufbewahrungs- und Kassationsplan
- 2) Muster Kassationsprotokoll

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 1 Aktenplan mit Aufbewahrungs- und Kassationsplan

Hauptgruppe	Untergruppe	Aktenzeichen (Az.)	Az. - Untergruppe 1	Az. - Untergruppe 2	Bezeichnung der Akten	Zuordnungshinweise	Aufbewahrungsfristen	Aufbewahrungshinweise
1 Die Kirche und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weitanschauungsgemeinschaften, Theologische, Staat und Politik	10 Kirchengemeinde	100			Kirchengemeinde im Allgemeinen	Gründung, Name, Teilung, Umpfarrungen	dauerhaft	
			100-1		Kirchengemeindeordnung, rechtliche Verhältnisse		dauerhaft	
		103	100-2		Kirchspielgemeinden		dauerhaft	
					Verbindungen der Kirchengemeinden		dauerhaft	
			103-1		Kirchliche Zweckverbände		dauerhaft	
			103-2		Schwesternkirchengemeinden		dauerhaft	
			103-3		Partnerkirchengemeinden		dauerhaft	
		104			Verzeichnis der Gemeindeglieder		dauerhaft	
		105			Zuzug/Wegzug von Gemeindegliedern		2 Jahre	nach Eintrag in Gemeindegliederverzeichnis
			105-1		Zuzug von Gemeindegliedern		2 Jahre	nach Eintrag in Gemeindegliederverzeichnis
105-2			Wegzug von Gemeindegliedern		2 Jahre	nach Eintrag in Gemeindegliederverzeichnis		
	105-3		Umgemeindungen		2 Jahre	nach Eintrag in Gemeindegliederverzeichnis		

1 Die Kirchengemeinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Theologische, Staat und Politik	12 Verwaltung der Kirchengemeinde				120-1		Informationstechnologie (IT) im Allgemeinen		10 Jahre	nach Vertragsende
						120-1.1	Kirchgeldprogramm		10 Jahre	nach Vertragsende
						120-1.2	Gemeindegliederverwaltung		10 Jahre	nach Vertragsende
						120-1.3	Friedhofsprogramm		10 Jahre	nach Vertragsende
						120-1.4	weitere Programme		10 Jahre	nach Vertragsende
						120-2	Dienstpläne		5 Jahre	
						120-3	Prüfung der Pfarramtsverwaltung		dauerhaft	
						120-4	Einladungen zu Veranstaltungen, an denen die Kirchengemeinde nicht selbst beteiligt war		2 Jahre	
					121		Archiv- und Schriftgutverwaltung (Registrator)	Kassationsprotokolle, Aktenplan	dauerhaft	
						121-1	Archivbenutzung, Familienforschung		30 Jahre	
						121-2	Restaurierung von Archivalien		dauerhaft	
						121-3	Gebühren für Archivbenutzung	Gebührenordnung siehe 440-2	10 Jahre	
						121-4	Sicherungsverfilmung		dauerhaft	
					122		Archiv: Prüfungsberichte, Verzeichnisse, Findbücher		dauerhaft	
					123		Pfarramtsbibliothek / Kirchengemeindebibliothek	Verzeichnisse	dauerhaft	Bücher aus der Zeit vor 1850 sind dauerhaft aufzubewahren

1 Die Kirchengemeinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Theologisch, Staat und Politik	12 Verwaltung der Kirchengemeinde	124				Gesetzsammlungen, Amtsblätter			abhängig von Geltungsdauer der Gesetze
			124-3			Amtsblatt der Landeskirche	Schriftwechsel	30 Jahre	
		125				Post, Telefon, Internet, Dienst-siegel			
			125-1			Posteingangs- und Postausgangs-bücher		10 Jahre	nach Schlie-ßung
			125-2			Porto, Telefon- und Internetgebühren		10 Jahre	nach Schlie-ßung
			125-3			Dienstfahrzeuge		10 Jahre	
			125-4			Dienst-siegel		dauerhaft	
		126				Beschaffung von Geschäftsbedarf im Allgemeinen		10 Jahre	
			126-1			Beschaffung von Inventar		10 Jahre	
				126-1.1		Inventarverzeichnis Büro	Schlüsselverzeichnis	30 Jahre	
			126-2			Beschaffung Geschäftsbedarf		10 Jahre	
			126-3			Werbematerial		1 Jahr	
		127				Heizung, Reinigung und Beleuchtung Pfarrbüro	Betriebskosten	10 Jahre	
		130				Organe der Kirchengemeinde im Allgemeinen			
		13 Organe der Kirchengemeinde		130-1		Kirchengemeindevahlordnung	Ortsgesetz Kirchen-vorstandswahl	dauerhaft	
131				Kirchenvorstand im Allgemeinen		30 Jahre			

1 Die Kirchengemeinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Theologische, Staat und Politik	13 Organe der Kirchengemeinde															
							131-1						Bildung des Kirchenvorstandes	Zusammensetzung	dauerhaft	
								131-1.1					Wahlunterlagen	Kandidatenvorschläge, Wahlprotokoll mit Wahlergebnis, Unterlagen über Veränderungen in der Wahlperiode	dauerhaft	
								131-1.2					Unterlagen zur Durchführung der Wahlen	Wählerlisten, Stimmzettel, Briefwahlschein	10 Jahre	
								131-1.3					Unterlagen zu Berufungen		10 Jahre	
							131-2						Sitzungen Kirchenvorstand		dauerhaft	
								131-2.1					Sitzungsprotokolle		dauerhaft	
							131-3						Ausschüsse Kirchenvorstand		dauerhaft	
								131-3.1					Finanzausschuss	Protokollbücher	dauerhaft	
								131-3.2					Bauausschuss	Protokollbücher	dauerhaft	
								131-3.3					Friedhofsausschuss	Protokollbücher	dauerhaft	
								131-3.4					Kindergartenausschuss	Protokollbücher	dauerhaft	
								131-3.5					Gemeindeaufbau	Protokollbücher	dauerhaft	
								131-3.6					weitere Ausschüsse	Protokollbücher	dauerhaft	
	131-4					Ortsgesetze		dauerhaft								

<p>1 Die Kirchengemeinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Theologisch, Staat und Politik</p>	<p>14 Kirchenbezirk und Visitationen</p>	140			Kirchenbezirk im Allgemeinen		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
		141			Kirchenbezirkssynode und -synodale		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
		142			Superintendent und Stellvertreter		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
			142-1		Ephoralrundschriften		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Rundschreibens in Sachakte
			142-2		Jahresplanung Kirchenbezirk		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
		143			Kirchenbezirksvorstand		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
		144			Konferenzen und Konvente		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft

<p>1 Die Kirche- meinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weitanschau- ungsgemein- schaften, Theolo- gica, Staat und Politik</p>	<p>15 Landeskirche, Lan- dessynode, Landeskir- chenamt, EKD, Mission und Ökumene</p>						bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft	
		152-5		Landeskirchenamt		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft	
			152-8		Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
			152-20		allgemeine Rundschreiben der Landeskirche (Landesbischof, Kirchenleitung, Landessynode)		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Rundschrei- bens in Sach- akte
			152-21		allgemeine Rundschreiben des Landeskirchenamtes / Regionalkirchenamtes		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Rundschrei- bens in Sach- akte
		153			Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
		154			Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (VELKD) und allge- meine zwischenkirchliche Zusammenarbeit		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
155			Evangelischer Kirchentag und sonstige Kirchentage		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft		

<p>1 Die Kirche- meinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weitanschau- ungsgemein- schaften, Theolo- gica, Staat und Politik</p>	<p>15 Landeskirche, Lan- dessynode, Landeskir- chenamt, EKD, Mission und Ökumene</p>				158-3.1	Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					158-3.2	Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					158-3.3	Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					158-3.4	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					158-3.5	Regionale ökumenische Zusammenarbeit		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
		158-4				Partnerschaft und Diasporaarbeit	siehe auch 380-1, 380-3	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
		158-5				Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V.		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft

1 Die Kirche- meinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weitanschau- ungsgemein- schaften, Theo- logica, Staat und Politik	15 Landeskirche, Lan- dessynode, Landeskir- chenamt, EKD, Mission und Ökumene	158-6	Weltmission und interkulturelle Theologie	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
16 Kirchliche Vereini- gungen und Gemein- schaften	160	163	Kirchliche Vereinigungen und Gemeinschaften im Allgemeinen	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
17 Religions- und Welt- anschauungsgemein- schaften	170	164	Gemeinschaftsbewegungen inner- halb der Landeskirche	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					Bruder- und Schwesternschaften, Orden im Allgemeinen
					Sozialdiakonische Lebensgemeinschaften
172	170	172	Andere Gemeinschaften im Allgemeinen	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					Protestantische Kirchen und Gemeinden

<p>1 Die Kirche- meinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weitanschauungsgemein- schaften, Theolo- gica, Staat und Politik</p>	<p>17 Religions- und Weit- anschauungsgemein- schaften</p>					Reformierte Kirche			2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
		172-1				Freikirchen			2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
		172-2				Herrnhuter Brüder- gemeine, Reformier- te freie Gemeinde, Adventisten, Baptisten, Methodis- ten, Mennoniten			2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
		172-3				Pfingstbewegung			2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
		172-4				Apostolische Gemeinschaften			2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
		173				Römisch- Katholische Kirche			2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
		174				Religiöse Sondergemeinschaften			2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
175				Nichtchristliche Volks- und Weltreligionen			2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft		

1 Die Kirche- meinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weltanschau- ungsgemein- schaften, Theolo- gica, Staat und Politik	17 Religions- und Welt- anschauungsgemein- schaften				Judentum		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
		175-1		Islam		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft	
				Atheismus und säkulare Weltanschauung		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft	
		176		Orthodoxe Kirchen	Russisch- Orthodoxe Kirche, Serbisch- Orthodoxe Kirche, Griechisch- Orthodoxe Kirche, Koptische Kirche	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft	
		177		Anglikanische Kirche		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft	
		178		Esoterik		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft	
		179		Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft	
		180				2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft	
	18 Staat und Politik							

1 Die Kirchengemeinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Theologisch, Staat und Politik	18 Staat und Politik	181			Beziehungen zur politischen Gemeinde		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
			181-1		Kommunalwahlen		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
			181-2		Kommunale Ortschronik		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
		182			Beziehungen zum Landkreis		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
			182-1		Landkreiswahlen		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
		183			Beziehungen zur Landesdirektion		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
		184			Beziehungen zur Landesregierung		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft

1 Die Kirche- meinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weitanschau- ungsgemein- schaften, Theo- logica, Staat und Politik	18 Staat und Politik				184-1	Landtag und Landtagswahlen	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					184-3	Sächsische Staatskanzlei, Ladenschlussgesetz	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
		185				Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					185-1	Bundestag, Bundestagswahlen	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					185-2	Bundespräsident, Bundesrat, Bundesregierung	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					185-3	Bundeswehr und Verteidigung	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft
					185-5	Polizei, Bundesgrenzschutz	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchgemeinde Ablage des Vorgangs dau- erhaft

<p>1 Die Kirchengemeinde und ihre Beziehungen zur Landeskirche, EKD, Ökumene, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Theologisch, Staat und Politik</p>	18 Staat und Politik		186				Politische Parteien, Interessenverbände, berufsständige Vereinigungen		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
					186-10		Berufsgenossenschaften		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
				186-10.1			Berufsgenossenschaftlicher Gartenbau		10 Jahre	
			187				Kirche und Politik im Allgemeinen		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
					187-10		Friedensfragen, Friedensforschung		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
					187-15		Internationale Angelegenheiten, Europapolitik, Weltpolitik, Völkerrecht, Menschenrechte		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
			200				Pfarrer und Amt des Pfarrers im Allgemeinen		10 Jahre	
			202				Pfarrstellen: Errichtung, Besetzung, Aufhebung, Amtsübergabe		dauerhaft	
			202 I.				Pfarrstelle		dauerhaft	
			202 II.				Pfarrstelle		dauerhaft	
		202 III.				Pfarrstelle		dauerhaft		
					202-1	Stellenbewertung		dauerhaft		
					202-2	Dienstordnung		dauerhaft		
<p>2 Pfarrer und kirchliche Mitarbeitende</p>	20 Pfarrer, Rechts- und Dienstverhältnisse									

2 Pfarrer und kirchliche Mitarbeitende	23 Mitarbeitende, Rechts- und Dienstverhältnisse					Mitarbeitervertretungswesen allgemein		10 Jahre	
				230-20	230-20.1	Mitarbeitervertretung der Gemeinde, des Verbandes, des Kirchenbezirkes		30 Jahre	
		231				Kirchenmusikerstellen		dauerhaft	
				231-1		Ausbildung der Kirchenmusiker		10 Jahre	
		232				Technische Stellen		dauerhaft	
				232-1		Kirchnerstelle		dauerhaft	
				232-2		Hausmeisterstelle		dauerhaft	
				232-3		technische Mitarbeiterstellen		dauerhaft	
		235				Sozial- und gemeindepädagogische Stellen		dauerhaft	
				235-3		Gemeindepädagogenstellen		dauerhaft	
				235-4		Stellen für Kindergarten / Kindertagesstätte		dauerhaft	
		237				Stellen der Verwaltungsmitarbeitenden im Allgemeinen		dauerhaft	
				237-1		Mitarbeiterstellen der Kirchengemeindevverwaltung		dauerhaft	
				237-3		Stellen für Hilfskräfte und geförderte Anstellungen	ABM-Stellen, Zivildienstleistende	dauerhaft	
				237-5		Friedhofsverwaltungsstellen		dauerhaft	
238				Wohlfahrtseinrichtungen für die Mitarbeitenden der Gemeinden		10 Jahre			
239				Ehrenamtliche Mitarbeitende	Verpflichtungserklärungen, Sozialstundenleistende	10 Jahre			
240				Mitarbeitende der Kirchengemeinde, Besoldung, Vergütung, Entlohnung im Allgemeinen		dauerhaft			
	24 Mitarbeitende, Besoldung, Vergütung, Entlohnung, Fürsorgepflicht		240-1		Reisekosten, Tagegelder, Fahrtkostenzuschüsse, dienstliche Benutzung privater Kraftfahrzeuge	Fahrtenbücher	10 Jahre		
			240-2		Kindergeld		10 Jahre		

2 Pfarrer und kirchliche Mitarbeitende	24 Mitarbeitende, Besoldung, Vergütung, Entlohnung, Fürsorgepflicht	240-5			Vergütung Nichtvollbeschäftigter		10 Jahre	
		241			Zentrale Gehaltsstelle (ZGAST)		10 Jahre	Gehaltsunterlagen werden in der ZGAST aufbewahrt
		243			Vergütungsrecht (KDVO)		10 Jahre	
		245			Sozialversicherung der Mitarbeitenden		10 Jahre	
		245-1			Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)		30 Jahre	nach der letzten Versorgungsleistung
		246			Fürsorge für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde		10 Jahre	
		246-1			Beihilfen und Unterstützungen aller Art		10 Jahre	nach letzter Beihilfeleistung
		246-2			Rüstzeiten und Freizeiten für kirchliche Mitarbeitende		10 Jahre	keine Fortbildung
		246-3			Gemeinschaftspflege, Betriebsausflug		dauerhaft	
		246-4			Schriftwechsel		10 Jahre	
		250			Aus-, Fort- und Weiterbildung im Allgemeinen		10 Jahre	
		253			Verwaltungskonvent		10 Jahre	
		300			Dienst und Leben in der Gemeinde im Allgemeinen		dauerhaft	
		3 Dienst und Leben - Leben und Wirken der Kirche	30 Dienst und Leben	301			Gottesdienst, Abendmahl, Predigt Gebet im Allgemeinen	
301-1					Liturgie, Ordnung der Predigttexte, Glaubensbekenntnis, Gottesdienstordnung, Losung, Lehtext, Gebet, Gebetbücher, Fürbitten	Agende	dauerhaft	

3 Dienst und Leben - Leben und Wirken der Kirche	31 Amtshandlungen			310-1.1	Dimissoriale A - Z (Einzelfälle)		dauerhaft	
		311			Taufen und Patenschaften, Taufordnung		dauerhaft	
			311-1		Taufe durch andere Religionsgemeinschaften		dauerhaft	
			311-3		Taufunterlagen	Kirchenbuchduplikat	dauerhaft	
		312			Konfirmationen	Konfirmationsordnung	dauerhaft	
			312-1		Konfirmationsgottesdienst		dauerhaft	
			312-2		Jubelkonfirmation		dauerhaft	
			312-3		Konfirmationsunterlagen	Kirchenbuchduplikat	dauerhaft	
		313			Beichte, Privat- und Krankenabendmahl		dauerhaft	
		314			Trauung	Eherecht, Trauordnung	dauerhaft	
			314-3		Trauunterlagen	Kirchenbuchduplikat	dauerhaft	
		315			Kirchliche Bestattungen	Bestattungsordnung	dauerhaft	
			315-1		Begräbnisagende und -lieder		dauerhaft	
			315-2		Bestattungsgewerbe		10 Jahre	
			315-3		Bestattungsunterlagen	Kirchenbuchduplikat	dauerhaft	
		316			Nichtkirchliche Bestattungen		dauerhaft	
		32 Kirchenbuchführung	320		Kirchenbuchführung im Allgemeinen	Anlagen zu den Kirchenbüchern		dauerhaft
			320-1			Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde	2 Jahre	
	321			Kirchenbuchführende		Verpflichtungserklärung	dauerhaft	
	322			Berichtigungen und Nachträge			dauerhaft	

3 Dienst und Leben - Leben und Wirken der Kirche	32 Kirchenbuchführung					325			Datenschutz und Melderecht		dauerhaft	
	33 Kinder- und Jugendunterweisung					330			Kinder- und Jugendunterweisung im Allgemeinen			
						331			Religionsunterricht		dauerhaft	
							331-1		Lehrpläne, Unterrichtshandreichungen		10 Jahre	
							331-2		Religionsunterricht nach einzelnen Schulen		dauerhaft	
							331-3		Vergütung für Religionsunterricht		10 Jahre	
						332			Konfirmandenunterricht		dauerhaft	
							332-1		Lehrmittel, Handreichungen		10 Jahre	
							332-2		Konfirmandenfreizeiten		dauerhaft	
							332-3		Konfirmandenlisten, Vorstellung der Konfirmanden		dauerhaft	
						333			Beziehungen zwischen Kirche und Schule		dauerhaft	
							333-1		Beziehungen zur Schulbehörde		10 Jahre	
							333-2		Lehrkräfte im Religionsunterricht		10 Jahre	
								333-2.1	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte		10 Jahre	
						334			Evangelische Schulen		10 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
						335			Religionspädagogische und katechetische Tagungen, Freizeiten, Arbeitsgemeinschaften		10 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft
						336			Evangelische Elternarbeit an Schulen		dauerhaft	
					337			Betreuung von Schülerfreizeiten		dauerhaft		
					339			Christenlehreunterricht		dauerhaft		
						339-1		Schulanfängerlisten		dauerhaft		

3 Dienst und Leben - Leben und Wirken der Kirche	33 Kinder- und Jugendunterweisung	339-2			Einladungen Schulanfänger-Gottesdienst		2 Jahre		
		339-3			Einladung Elternabend Klasse 1		2 Jahre		
		339-4			Christenlehre		dauerhaft		
		339-5			Einladungen Elternabende		2 Jahre		
		340			Kirchlicher Dienst unter dem Aspekt der Seelsorge im Allgemeinen		30 Jahre		
	34 Kirchlicher Dienst unter dem Aspekt der Seelsorge	341			Kirchlicher Dienst in Anstalten und unter besonderen Verhältnissen		dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		341-1			Telefonseelsorge		dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		341-2			Krankenhausseelsorge		dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		341-3			Altenseelsorge		dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		341-4			Seelsorge an seelisch oder geistig Kranken		dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		341-5			Seelsorge an Blinden		dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		341-6			Seelsorge an Gehörlosen		dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		341-7			Seelsorge an Flüchtlingen, Spätaussiedlern, Vertriebenen		dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
	341-8			Kirchlicher Dienst an Urlaubspätzen und Kurorten		dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen		

3 Dienst und Leben - Leben und Wirken der Kirche	34 Kirchlicher Dienst unter dem Aspekt der Seelsorge					Seelsorge an Freiwilligendiensten			dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			341-12			Kirchlicher Dienst an Ausländern und Gastarbeitern			dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			341-13			Seelsorge im Strafvollzug			dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			341-14			Nichtsesshaftenseelsorge	Schausteller		dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			341-15			Kirchlicher Dienst an Studenten			dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			341-16			Diasporaseelsorge			dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			341-17			Jubläen und Ehrungen von Gemeindegliedern			dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		342				Schutz der Kirche und des kirchlichen Lebens			dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		343				Kirchenjahr, Sonn- und Feiertage, Adventsfeiern u. ä., Feiertagschutz			dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		344				Suchtgefährdung, Suchtgefährdete			dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		345				Kirchlicher Dienst an Ehe und Familie			dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		347				Pfarramtliche Bescheinigungen / Zeugnisse			dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		348							10 Jahre	auch Verzeichnis zu Beglaubigungen	

3 Dienst und Leben - Leben und Wirken der Kirche	35 Gemeindegarbeit, Gemeindeleben, öffentliche Verantwortung der Kirche	350				Gemeindegarbeit, Gemeindeleben; öffentliche Verantwortung der Kirche im Allgemeinen		dauerhaft	
			350-1		Basare		dauerhaft		
			350-2		Gemeindeabende		dauerhaft		
			350-3		Gemeindegausfüge, Besichtigungsfahrten	auch Rüstzeiten	dauerhaft		
			351		Spezielle Gemeindegarbeit		dauerhaft		
			351-1		Besuchsdienst, Hausbesuche		dauerhaft		
			351-2		Bibelabende, Bibelmission		dauerhaft		
			351-3		Evangelisationen		dauerhaft		
			351-5		Zusammenkünfte von kirchlichen Mitarbeitenden		dauerhaft		
			352		Arbeit mit einzelnen Gruppen		dauerhaft		
			352-1		Arbeit im Kindergarten / Kindertagesstätten		dauerhaft		
			352-1.1		Grundsätzliches	Betriebsurlaubnis, Verträge, Rechtsvorschriften	dauerhaft		
			352-1.2		Konzeption	Hausordnung	dauerhaft		
			352-1.3		Veranstaltungen		dauerhaft		
352-1.4		Betreuungsverträge	auch Wartelisten	10 Jahre	nach Vertragsende				

3 Dienst und Leben - Leben und Wirken der Kirche	35 Gemeindearbeit, Gemeindeleben; öffentliche Verantwortung der Kirche				Elternerbeit			dauerhaft	
				352-1.5	Anträge auf Zuschüsse und Elternbeiträge			10 Jahre	
				352-1.6	Kooperationen			dauerhaft	
				352-1.7	Chronikalisches		Jahresberichte, Statistik	dauerhaft	
				352-1.8	Arbeit an jungen Menschen			dauerhaft	
			352-2		Arbeit mit Männern			dauerhaft	
			352-4		Arbeit mit Frauen und Müttern (Frauenarbeit)			dauerhaft	
			352-5		Frauenkreise			dauerhaft	
			352-5.1		Arbeit mit alten Menschen			dauerhaft	
			352-7		Seniorenkreis			dauerhaft	
			352-7.1		Altenheime			dauerhaft	
			352-7.2		Arbeit mit Kindern			dauerhaft	
			352-8		Jugendarbeit, Jugenddienst, Jugendpfarrer			dauerhaft	
			352-9		Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit			dauerhaft	
	352-9.2		ökumenische Jugendarbeit			dauerhaft			
	352-9.3					dauerhaft			

3 Dienst und Leben - Wirken und Wirken der Kirche	35 Gemeindearbeit, Gemeindeleben; öffentliche Verantwortung der Kirche				352-9.4	Kinder- und Jugendkreise in der Gemeinde	dauerhaft			
					352-9.10	Übergemeindliche Jugendarbeit	dauerhaft			
					352-9.16	Übergemeindliche Einrichtungen der Jugendarbeit	dauerhaft			
		353				Öffentlichkeitsarbeit	dauerhaft			
			353-2			Werbung im Dienste der Kirche, Plakatmission, Schaukasten	dauerhaft		soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		354				Kirchliches Pressewesen	dauerhaft		soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			354-1			Gemeindebrief, Kirchennachrichten	dauerhaft			
					354-1.1	Schriftwechsel	10 Jahre	u. a. mit Druckerei		
			354-10			weltliches Pressewesen	dauerhaft		soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		355				Rundfunk, Fernsehen, Film, Bild- und Tonträger	dauerhaft		soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			355-1			Rundfunk	dauerhaft		soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			355-2			Fernsehen	dauerhaft		soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			355-3			Film, Filmarbeit in der Gemeinde	dauerhaft		soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	

3 Dienst und Leben - Leben und Wirken der Kirche	36 Diakonie	365				Diakonisches Werk; ökumenische Diakonie	dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			365-1			Diakonisches Werk der EKD	dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
			365-10			Ökumenische Diakonie	dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		366				Beziehungen zum staatlichen und kommunalen Sozial- und Wohlfahrtswesen; Sozialgesetzgebung	dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		367				Diakonische Trägerschaften	dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen	
		38 Werke und Verbände	380				Werke und Verbände	dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen
				380-1			Gustav-Adolf-Werk	dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen
				380-2			Evangelischer Bund	dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen
				380-3			Martin-Luther-Bund	dauerhaft	soweit Vorgänge eigene Kirchengemeinde betreffen
		4 Finanz- und Vermögensverwaltung	40 Finanz- und Vermögensverwaltung	400			Finanz- und Vermögensverwaltung im Allgemeinen	30 Jahre	
401					Vermögensverwaltung im Allgemeinen				
	401-1					Vermögensverzeichnisse, Inventarverzeichnisse	dauerhaft		
	401-2					Leihverträge	10 Jahre	nach Beendigung des Leihverhältnisses	

4 Finanz- und Vermögensverwaltung	40 Finanz- und Vermögensverwaltung	402				Ecclesia-Versicherung im Allgemeinen	10 Jahre	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung der Ansprüche
			402-1			Personenversicherungsfälle	30 Jahre	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung der Ansprüche
						Sachversicherungsfälle	30 Jahre	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung der Ansprüche
		403				Straftaten	dauerhaft	
		404				Landeskirchliche Globalversicherungen	10 Jahre	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung der Ansprüche
		410				Grundvermögen im Allgemeinen		
			410-1			Verzeichnis des Grundvermögens	dauerhaft	
			410-2			Grundstücksamt	10 Jahre	
		411				Flurstück A		
			411-1			Erwerb und Veräußerung	dauerhaft	
			411-2			Verpachtung	dauerhaft	
			411-3			Erbbaurechte	dauerhaft	Pachtverträge
			411-4			Pfarrwald	dauerhaft	
			411-5			Grundbuch- und Katasterangelegenheiten	dauerhaft	
			411-6			Wege- und Wassersachen	dauerhaft	
			411-7			Dienstbarkeiten im Grundvermögen der Kirchgemeinde	dauerhaft	
			411-8			Bauleitplanung	dauerhaft	
			411-9			Auseinandersetzungen Kirchschulden	dauerhaft	
		411				Flurstück B		
			411-1			Erwerb und Veräußerung	dauerhaft	

4 Finanz- und Vermögensverwaltung	41 Grundvermögen	411-2			Verpachtung		dauerhaft	
		411-3			Erbbaurechte	Pachtverträge	dauerhaft	
		411-4			Pfarrwald		dauerhaft	
		411-5			Grundbuch- und Katasterangelegenheiten		dauerhaft	
		411-6			Wege- und Wassersachen		dauerhaft	
		411-7			Dienstbarkeiten im Grundvermögen der Kirchengemeinde		dauerhaft	
		411-8			Bauleitplanung		dauerhaft	
		411-9			Auseinandersetzungen Kirchschulen		dauerhaft	
		420			Kapitalvermögen im Allgemeinen			
		421			Aktivkapitalien		dauerhaft	
		421-1			Hypotheken		30 Jahre	nach Abtrag der Schuld
	421-2			Wertpapiere, Aktien		dauerhaft		
	421-3			Rücklagen		dauerhaft		
			421-3.1		Haushaltsrücklage		dauerhaft	
			421-3.2		Substanzerhaltungsrücklage		dauerhaft	
	422				Aufwertung, Inflation, Währungsreform		dauerhaft	
	423				Verkehr mit Geldinstituten	Schriftwechsel	10 Jahre	
			423-1		Sparkasse		10 Jahre	
			423-2		Bank für Kirche und Diakonie		10 Jahre	
	424				Mitgliedschaft bei Kreditgenossenschaften, Spar- und Darlehnskassen		10 Jahre	
	425				Kreditwesen, Darlehn, Bürgschaften, Hypotheken		10 Jahre	
	426				Kapitalsondervermögen und Fonds		10 Jahre	
	431				Leistungsverpflichtungen gegenüber der Kirchengemeinde im Allgemeinen		dauerhaft	
	435				Sponsoringverträge		dauerhaft	
	440				Gebühren im Allgemeinen			
		42 Kapitalvermögen						
		43 Leistungsverpflichtungen gegenüber der Kirchengemeinde						
	44 Gebühren							

4 Finanz- und Vermögensverwaltung	44 Gebühren	440-1	Eintrittsgelder für Besichtigungen kirchlicher Gebäude	10 Jahre		
		440-2	Gebührenerordnungen	dauerhaft		
	45 Kirchensteuern	442	Gebührenfreiheit für Amtshandlungen	dauerhaft		
		450	Kirchensteuern im Allgemeinen	10 Jahre		
		450-1	Veröffentlichungen über Kirchensteuern	2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft	
		451	Kirchensteuerbeschluss	dauerhaft		
		452	Ortskirchensteuer, Kirchgeld			
		452-1	Ortskirchensteuerbeschlüsse	dauerhaft		
		452-2	Kirchgeldarbeit	10 Jahre		
	46 Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse	452-3	Kirchgeldstand, Ablieferungsanzeigen	10 Jahre		
		452-4	jährlicher Kirchgeldbericht an Kirchenvorstand	dauerhaft		
		453	Schriftverkehr zum Kirchgeld und Meldewesen	10 Jahre		
		454	Stundung, Niederschlagung, Erlass und Kappung von Kirchensteuern	10 Jahre		
		458	Zuweisung aus der Landeskirchensteuer	dauerhaft		
		462	Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse im Allgemeinen	dauerhaft		
		462-1	Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse A - Z	dauerhaft		
	47 Staatliche und kommunale Steuern und Abgaben	463	Fundraising	dauerhaft		
		470	Staatliche und kommunale Steuern und Abgaben im Allgemeinen	dauerhaft	eigene Verpflichtungen	
		472	Lasten am Grundbesitz	dauerhaft	eigene Verpflichtungen	
		472-1	Anliegerbeiträge, Erschließungskosten	dauerhaft		
		472-2	Grundsteuer, Grunderwerbssteuer	dauerhaft		

4 Finanz- und Vermögensverwaltung	48 Vermögenverwaltung	480				Algemeines besonderer Vermögensverwaltung		dauerhaft		
		485				Kunstgüterfassung		dauerhaft		
		486				Inventarverzeichnis		dauerhaft		
	49 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	490					Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen		10 Jahre	
		491					Haushaltswesen der Kirchengemeinde		dauerhaft	
				491-1			Haushaltsplan		dauerhaft	
				491-3			Nachtragshaushaltsplan		dauerhaft	
		492					Kassen- und Rechnungswesen			
				492-1			Rechnungslegung	Jahresrechnung, Sachbuchrechnung, Kassenjournale	dauerhaft	
				492-2			Anlagen zu den Jahresrechnungen		10 Jahre	
	50 Bauwesen Friedhof			492-3			Belegsammlung	auch elektronische Barkasse	10 Jahre	Jahrgänge 1944, 1945, 1948, 1990, 2001 und 2002 dauerhaft aufbewahren
				492-4			Belege von bleibendem Wert	Orgel, Glocken, Vasa sacra, Bauabschlussrechnung	dauerhaft	
		493					Verwaltung von Fonds und Sondervermögen		dauerhaft	
		494					Kassen- und Rechnungsprüfung im Allgemeinen		dauerhaft	
			494-1			Prüfung der Jahresrechnung	Einzelakten nach Haushaltjahr	dauerhaft		
50 Bauwesen Friedhof	500				Bauwesen im Allgemeinen		2 Jahre	bei inhaltlichem Bezug auf Kirchengemeinde Ablage des Vorgangs dauerhaft		

5 Bauwesen und Friedhof	51 Kirche und andere Gottesdienststätten	507				Gebäudeleitfaden		dauerhaft	
		508				Vermessung, staatliche und kommunale Bebauungspläne			
		509				Grundsätze der Baufinanzierung, Baupreise allgemein		2 Jahre	nach Ende der Gültigkeit
				509-1		unberücksichtigte Angebote		2 Jahre	soweit kein Widerspruchsverfahren läuft und keine außerkirchlichen Fördermittel/Drittmittel eingesetzt wurden - dann 10 Jahre Aufbewahrungsfrist
		510				Kirche und andere Gottesdienststätten im Allgemeinen		10 Jahre	
		511				Kirche und andere Gottesdienststätten: Bau, Erwerb, Anmietung, Instandhaltung			
		513				Besondere Bestandteile und Ausstattung der Kirche im Allgemeinen		dauerhaft	
					513-1	Orgel		dauerhaft	
					513-2	Glocken und Läutewerk		dauerhaft	
					513-3	Beleuchtungsanlage		dauerhaft	
					513-4	Heizungs- und Klimaanlage		dauerhaft	
					513-5	Altar, Kanzel, Taufstein, Kunstdenkmale, Gedenktafeln, Liedtafeln, Bestuhlung		dauerhaft	
					513-6	Akustik in der Kirche		30 Jahre	
					513-7	Türen		dauerhaft	
			513-8	Kirchenfenster		dauerhaft			
514				Kirche: Gebäudeverwaltung im Allgemeinen					
			514-1	Steuern, Abgaben, Gebühren, Müllabfuhr		10 Jahre			

5 Bauwesen und Friedhof	51 Kirche und andere Gottesdienststätten	514-2			Versicherungen einschließlich Brand		30 Jahre	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung der Ansprüche
		514-3			Strom und Gas, Heizung		10 Jahre	
		514-4			Wasser, Abwasser		10 Jahre	
		514-6			Wartungsverträge, technische Überwachung		5 Jahre	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
		514-7			Telefonanlage/Mobilfunkanlage		10 Jahre	
		514-8			Schließanlage		10 Jahre	
		514-9			Vermietung		10 Jahre	nach Beendigung des Mietverhältnisses
		515			Kultusgegenstände, Vasa sacra		dauerhaft	
		516			Abendmahlswein, Hostien Kerzen, Festtagsschmuck		10 Jahre	
		517			Gesangbücher		10 Jahre	
		518			Umgebung der Kirche	Kirchplatz, Ehrenmal, Gedenkstätte, Kirchhof	dauerhaft	
		519			Geschäftliche Nutzung, Fremdnutzung der Kirche		dauerhaft	
		52 Gebäude der Gemeindegemeinschaft	520			Gebäude der Gemeindegemeinschaft		10 Jahre
521				Gemeindehaus: Bau, Erwerb, Instandhaltung und Gebäudeverwaltung				
521-1				Baugrundstück	Erwerb, finanzielle und rechtliche Freimachung, Herrichten, Erschließen, Vorbereitungsmaßnahmen	dauerhaft		

5 Bauwesen und Friedhof	52 Gebäude der Gemeindearbeit	521-2			Bauplanung		Raumbedarfsprogramm, Bodengutachten, Wettbewerbsentwurf, Ausführungsplanung	dauerhaft		
		521-3			Baukosten			dauerhaft		
		521-4			Baufinanzierung		Eigenfinanzierung, Fremdfinanzierung	dauerhaft		
		521-5			Bauaufsichtliche Genehmigung			dauerhaft		
		521-6			Baudurchführung					
				521-6.1		Rohbau			dauerhaft	
				521-6.2		Ausbau			dauerhaft	
				521-6.3		Betriebstechnische Anlagen			dauerhaft	
				521-6.4		Gerät		bewegliches Mobiliar, Textilien, Arbeitsgerät, Beleuchtung	dauerhaft	
				521-6.5		Außenanlagen			dauerhaft	
				521-6.6		Baunebenleistungen		Architektenvertrag, Modelle, allgemeine Baunebenkosten	dauerhaft	
				521-7		Gebäudeinstandsetzung			dauerhaft	
				521-8		Blitzschutzanlage			dauerhaft	
				521-15		Gebäudeverwaltung				
				521-15.1		Steuern, Abgaben, Gebühren, Müllabfuhr			10 Jahre	

5 Bauwesen und Friedhof	52 Gebäude der Gemeindegearbeit					nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung der Ansprüche	
			521-15.2	Versicherungen einschließlich Brand			30 Jahre
			521-15.3	Strom und Gas, Heizung			10 Jahre
			521-15.4	Wasser, Abwasser			10 Jahre
			521-15.6	Wartungsverträge, technische Überwachung			5 Jahre
			521-15.7	Telefonanlage/Mobilfunkanlage			10 Jahre
			521-15.8	Schließanlage			10 Jahre
			521-15.9	Vermietung			10 Jahre
	522			Gemeindegearbeit: Bau, Erwerb, Instandhaltung und Gebäudeverwaltung			
		522-1		Baugrundstück	Erwerb, finanzielle Freimachung, Herrichten, Erschließen, Vorbereitungsmaßnahmen		dauerhaft
		522-2		Bauplanung	Raumbedarfsprogramm, Bodengutachten, Wettbewerbsentwurf, Ausführungsplanung		dauerhaft
		522-3		Baukosten	Eigenfinanzierung, Fremdfinanzierung		dauerhaft
		522-4		Baufinanzierung			dauerhaft
	522-5		Baufaufsichtliche Genehmigung		dauerhaft		

5 Bauwesen und Friedhof	52 Gebäude der Gemeindegarbeit			522-15.6	Wartungsverträge, technische Überwachung			5 Jahre	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
				522-15.7	Telefonanlage/Mobilfunkanlage			10 Jahre	
				522-15.8	Schließanlage			10 Jahre	
				522-15.9	Vermietung			10 Jahre	nach Beendigung des Mietverhältnisses
		523			Kindergarten/Kindertagesstätte: Bau, Instandhaltung und Gebäudeverwaltung				
			523-1		Baugrundstück		Erwerb, finanzielle Freimachung, Herrichten, Erschließen, Vorbereitungsmaßnahmen	dauerhaft	
			523-2		Bauplanung		Raumbedarfsprogramm, Bodengutachten, Wettbewerbe, Entwurf, Ausführung, Bauplanung	dauerhaft	
			523-3		Baukosten		Eigenfinanzierung, Fremdfinanzierung	dauerhaft	
			523-4		Baufinanzierung			dauerhaft	
			523-5		Bauaufsichtliche Genehmigung			dauerhaft	
			523-6		Baudurchführung				
				523-6.1	Rohbau			dauerhaft	
				523-6.2	Ausbau			dauerhaft	

5 Bauwesen und Friedhof	52 Gebäude der Gemeindearbeit	523-6.3	Betriebstechnische Anlagen		dauerhaft	
		523-6.4	Gerät	bewegliches Mobiliar, Textilien, Arbeitsgerät, Beleuchtung	dauerhaft	
		523-6.5	Außenanlagen		dauerhaft	
		523-6.6	Baunebenleistungen	Architektenvertrag, Modelle, allgemeine Baunebenkosten	dauerhaft	
		523-7	Gebäudeinstandsetzung		dauerhaft	
		523-8	Blitzschutzanlage		dauerhaft	
		523-15	Gebäudeverwaltung			
		523-15.1	Steuern, Abgaben, Gebühren, Müllabfuhr		10 Jahre	
		523-15.2	Versicherungen einschließlich Brand		30 Jahre	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung der Ansprüche
		523-15.3	Strom und Gas, Heizung		10 Jahre	
		523-15.4	Wasser, Abwasser		10 Jahre	
		523-15.6	Wartungsverträge, technische Überwachung		5 Jahre	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
		523-15.7	Telefonanlage/Mobilfunkanlage		10 Jahre	
		523-15.8	Schließanlage		10 Jahre	

5 Bauwesen und Friedhof	52 Gebäude der Gemeindegearbeit						523-15.9	Vermietung		10 Jahre	nach Beendigung des Mietverhältnisses
				Gebäude für Jugendarbeit							
524		524-1		Baugrundstück			Erwerb, finanzielle und rechtliche Freimachung, Herrichten, Erschließen, Vorbereitungsmaßnahmen	dauerhaft			
		524-2		Bauplanung			Raumbedarfsprogramm, Bodengutachten, Wettbewerbe, Entwurf, Ausführungsplanung	dauerhaft			
		524-3		Baukosten			Eigenfinanzierung, Fremdfinanzierung	dauerhaft			
		524-4		Baufinanzierung				dauerhaft			
		524-5		Bauaufsichtliche Genehmigung				dauerhaft			
		524-6		Baudurchführung							
		524-6.1		Rohbau				dauerhaft			
		524-6.2		Ausbau				dauerhaft			
		524-6.3		Betriebstechnische Anlagen				dauerhaft			
		524-6.4		Gerät			bewegliches Mobiliar, Textilien, Arbeitsgerät, Beleuchtung	dauerhaft			
		524-6.5		Außenanlagen				dauerhaft			
		524-6.6		Baunebenleistungen			Architektenvertrag, Modelle, allgemeine Baunebenkosten	dauerhaft			

5 Bauwesen und Friedhof	52 Gebäude der Gemeindearbeit	524-7			Gebäudeinstandsetzung		dauerhaft		
		524-8			Blitzschutzanlage		dauerhaft		
		524-15			Gebäudeverwaltung				
			524-15.1		Steuern, Abgaben, Gebühren, Müllabfuhr		10 Jahre		
			524-15.2		Versicherungen einschließlich Brand		30 Jahre	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und Abgeltung der Ansprüche	
			524-15.3		Strom und Gas, Heizung		10 Jahre		
			524-15.4		Wasser, Abwasser		10 Jahre		
			524-15.6		Wartungsverträge, technische Überwachung		5 Jahre	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses	
			524-15.7		Telefonanlage/Mobilfunkanlage		10 Jahre		
			524-15.8		Schließanlage		10 Jahre		
			524-15.9		Vermietung		10 Jahre	nach Beendigung des Mietverhältnisses	
		527			andere kirchliche Gebäude A				
				527-1		Baugrundstück		dauerhaft	Erwerb, finanzielle und rechtliche Freimachung, Herrichten, Erschließen, Vorbereitungsmaßnahmen

5 Bauwesen und Friedhof	52 Gebäude der Gemeindearbeit	527-2			Bauplanung		Raumbedarfsprogramm, Bodengutachten, Wettbewerbsplanung, Entwurf, Ausführungsplanung	dauerhaft		
		527-3			Baukosten		Eigenfinanzierung, Fremdfinanzierung	dauerhaft		
		527-4			Baufinanzierung			dauerhaft		
		527-5			Bauaufsichtliche Genehmigung			dauerhaft		
		527-6			Baudurchführung					
				527-6.1		Rohbau			dauerhaft	
				527-6.2		Ausbau			dauerhaft	
				527-6.3		Betriebstechnische Anlagen			dauerhaft	
				527-6.4		Gerät		bewegliches Mobiliar, Textilien, Arbeitsgerät, Beleuchtung	dauerhaft	
				527-6.5		Außenanlagen			dauerhaft	
				527-6.6		Baunebenleistungen		Architektenvertrag, Modelle, allgemeine Baunebenkosten	dauerhaft	
				527-7		Gebäudeinstandsetzung			dauerhaft	
				527-8		Blitzschutzanlage			dauerhaft	
				527-15		Gebäudeverwaltung				
				527-15.1		Steuern, Abgaben, Gebühren, Müllabfuhr			10 Jahre	

5 Bauwesen und Friedhof	52 Gebäude der Gemeindearbeit	527-6	Baudurchführung						
		527-6.1	Rohbau				dauerhaft		
		527-6.2	Ausbau				dauerhaft		
		527-6.3	Betriebstechnische Anlagen				dauerhaft		
		527-6.4	Gerät			bewegliches Mobiliar, Textilien, Arbeitsgerät, Beleuchtung	dauerhaft		
		527-6.5	Außenanlagen				dauerhaft		
		527-6.6	Baunebenleistungen			Architektenvertrag, Modelle, allgemeine Baunebenkosten	dauerhaft		
		527-7	Gebäudeinstandsetzung				dauerhaft		
		527-8	Blitzschutzanlage				dauerhaft		
		527-15	Gebäudeverwaltung						
		527-15.1	Steuern, Abgaben, Gebühren, Müllabfuhr				10 Jahre		
		527-15.2	Versicherungen einschließlich Brand				30 Jahre	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung der Ansprüche	
		527-15.3	Strom und Gas, Heizung				10 Jahre		
		527-15.4	Wasser, Abwasser				10 Jahre		

5 Bauwesen und Friedhof	52 Gebäude der Gemeindearbeit	527-15.6	Wartungsverträge, technische Überwachung				5 Jahre	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
		527-15.7	Telefonanlage/Mobilfunkanlage				10 Jahre	
		527-15.8	Schließanlage				10 Jahre	
		527-15.9	Vermietung				10 Jahre	nach Beendigung des Mietverhältnisses
		530	Pfarrhaus in Allgemeinen				dauerhaft	
		531	Pfarrhaus: Bau, Instandhaltung und Gebäudeverwaltung				dauerhaft	
	53 Pfarrhaus	531-1	Baugrundstück				dauerhaft	Erwerb, finanzielle Freimachung, Herrichten, Erschließen, Vorbereitungsmaßnahmen
		531-2	Bauplanung				dauerhaft	Raumbedarfsprogramm, Bodengutachten, Wettbewerbe, Entwurf, Ausführungsplanung
		531-3	Baukosten				dauerhaft	Eigenfinanzierung, Fremdfinanzierung
		531-4	Baufinanzierung				dauerhaft	
		531-5	Bauaufsichtliche Genehmigung				dauerhaft	
		531-6	Baudurchführung					
		531-6.1	Rohbau				dauerhaft	
		531-6.2	Ausbau				dauerhaft	

5 Bauwesen und Friedhof	53 Pfarrhaus	531-6.3	Betriebstechnische Anlagen			dauerhaft	
		531-6.4	Gerät		bewegliches Mobiliar, Textilien, Arbeitsgerät, Beleuchtung	dauerhaft	
		531-6.5	Außenanlagen			dauerhaft	
		531-6.6	Baunebenleistungen		Architektenvertrag, Modelle, allgemeine Baunebenkosten	dauerhaft	
		531-7	Gebäudeinstandsetzung			dauerhaft	
		531-8	Blitzschutzanlage			dauerhaft	
		531-15	Gebäudeverwaltung				
		531-15.1	Steuern, Abgaben, Gebühren, Müllabfuhr		Betriebskosten	10 Jahre	
		531-15.2	Versicherungen einschließlich Brand			30 Jahre	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung der Ansprüche
		531-15.3	Strom und Gas, Heizung		Betriebskosten	10 Jahre	
		531-15.4	Wasser, Abwasser		Betriebskosten	10 Jahre	
		531-15.6	Wartungsverträge, technische Überwachung			5 Jahre	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
		531-15.7	Telefonanlage/Mobilfunkanlage			10 Jahre	
		531-15.8	Schließanlage			10 Jahre	

5 Bauwesen und Friedhof	53 Pfarrhaus			531-15.9	Vermietung	Verträge	10 Jahre	nach Beendi- gung des Miet- verhältnisses
				531-15.10	Dienstwohnung	Zuweisungs- bescheide	10 Jahre	nach Beendigung des Dienst- wohnver- hältnisses
	532				Pfarrhaus: Inventar		dauerhaft	
	536				Nebengebäude des Pfarrhauses: Instandhaltung, Gebäudeverwaltung		dauerhaft	
	537				Pfarrgarten		dauerhaft	
	560				Wohngebäude für Gemeindemit- glieder im Allgemeinen		dauerhaft	
			560-1		Grundsätze der Vermietung		dauerhaft	
	561				Wohngebäude Bau, Erwerb, Anmietung		dauerhaft	
	570				Gemeindezentren im Allgemeinen		dauerhaft	
	580				Gesamtkirchliche Gebäude im Allgemeinen		dauerhaft	
	590				Friedhofswesen im Allgemeinen		dauerhaft	
			590-2		Bestattungsrecht		dauerhaft	
	591				Kirchlicher Friedhof A		30 Jahre	
			591-1		Friedhofsordnung	einschließlich Anla- ge, Widmung, Ent- widmung	dauerhaft	

5 Bauwesen und Friedhof	59 Friedhofswesen				591-1.1	Dauernde Berechtigungen und eigene Verpflichtungen	Steuer- und Gebührenfreiheit, Abgaben, Erbbaurechte, Dienstbarkeiten	dauerhaft	
				591-2		Friedhofsgelände, Einfriedung	Friedhofsbegehungsprotokolle	30 Jahre	
				591-3		Friedhofsgebühren	hier Belege, Gebührenordnung siehe 440-2	10 Jahre	
				591-4		Grabstellen, Erbbegräbnisstätten, Grabregister	Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen und beigesetzten Urnen	dauerhaft	jährlich einen Ausdruck bei elektronischer Führung
					591-4.1	Sterberegister und -unterlagen	Bestattungsanmeldung (mit Sterbeurkunde)	dauerhaft	
					591-4.2	Grabregister und -unterlagen	Grabstellen, Nutzungsrecht, Umbettungen	dauerhaft	
					591-4.3	Anlage, Übersichts- und Belegungspläne		dauerhaft	
					591-5	Kriegsgräber, Gedenkstätten		dauerhaft	
					591-6	Gräber besonderer Persönlichkeiten		dauerhaft	
					591-7	Schriftverkehr mit Nutzungsberechtigten, Beschwerden	Grablöseschein, Gebührenbescheide	10 Jahre	nach Ablauf des Nutzungsrechts
					591-7.1	Grabsteingenehmigungen	Antrag mit Angaben zum Steinmetz	10 Jahre	nach Ablauf des Nutzungsrechts
				591		Kirchlicher Friedhof B		30 Jahre	
					591-1	Friedhofsordnung	einschließlich Anlage, Widmung, Entwidmung	dauerhaft	

5 Bauwesen und Friedhof	59 Friedhofswesen				591-1.1	Dauernde Berechtigungen und eigene Verpflichtungen	Steuer- und Gebührenfreiheit, Abgaben, Erbbaurechte, Dienstbarkeiten	dauerhaft		
			591-2	Friedhofsgelände, Einfriedung		Friedhofsbegehungsprotokolle	30 Jahre			
			591-3	Friedhofsgebühren			hier Belege, Gebührenordnung siehe 440-2	10 Jahre		
			591-4	Grabstellen, Erbbegräbnisstätten, Grabregister			Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen und beigesetzten Urnen	dauerhaft	jährlich einen Ausdruck bei elektronischer Führung	
				591-4.1	Sterberegister und -unterlagen		Bestattungsanmeldung (mit Sterbeurkunde)	dauerhaft		
				591-4.2	Grabregister und -unterlagen		Grabstellen, Nutzungsrecht, Umbettungen	dauerhaft		
				591-4.3	Anlage-, Übersichts- und Belegungspläne			dauerhaft		
				591-5	Kriegsgräber, Gedenkstätten			dauerhaft		
				591-6	Gräber besonderer Persönlichkeiten			dauerhaft		
				591-7	Schriftverkehr mit Nutzungsberechtigten, Beschwerden			30 Jahre	nach Ablauf des Nutzungsrechts	
				591-7.1	Grabsteingenehmigungen		Antrag mit Angaben zum Steinmetz	10 Jahre	nach Ablauf des Nutzungsrechts	
			592		Grabmäler, Grabmalkunst Steinmetze			30 Jahre		
				592-1	Denkmalerklärungen			dauerhaft		
			593		Friedhofsgebäude: Instandsetzung und Verwaltung			dauerhaft		

5 Bauwesen und Friedhof	59 Friedhofswesen	593-1	Friedhofskapelle			dauerhaft	
		593-2	Leichenhalle			dauerhaft	
		593-3	Krematorium			dauerhaft	
		593-4	Neben- und Wirtschaftsgebäude			dauerhaft	
		594	Friedhofsverwaltung		Grundsätzliches	dauerhaft	
		594-1	Steuern, Abgaben, Gebühren, Müllabfuhr			10 Jahre	
		594-2	Versicherungen einschließlich Brand			30 Jahre	nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung der Ansprüche
		594-3	Strom und Gas, Heizung			10 Jahre	
		594-4	Wasser, Abwasser			10 Jahre	
		594-6	Wartungsverträge, technische Überwachung			5 Jahre	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
		594-7	Telefonanlage / Mobilfunkanlage			10 Jahre	
594-8	Schließanlage			10 Jahre			
594-9	Anlagen			10 Jahre			
594-10	Fahrzeuge			10 Jahre			
594-11	Werkverträge für Bestattungs- und Grabpflegearbeiten und für Friedhofsunterhaltung			5 Jahre	nach Beendigung des Vertragsverhältnisses		

Anlage 2 zur Schriftgut- und Kassationsordnung**Muster Kassationsprotokoll**

Am wurden die nachfolgend aufgeführten Akten aus der Registratur/Altregistratur ausgesondert und unter Berücksichtigung der Aufbewahrungs- und Kassationsfristen und der Freigabe durch den Archivpfleger vernichtet. Die Vernichtung erfolgte durch die Firma, die sich in einem schriftlichen Vertrag zur unverzüglichen Vernichtung verpflichtet hat.

Kassiertes Schriftgut:

Aktenzeichen	Aktentitel/Aktengruppe	Band	Laufzeit

Datum, Unterschrift

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa am 2. Christtag (26. Dezember 2015)

Reg.-Nr. 401320-2

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2015/2016 (ABl. S. A 162) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Kurztext:

Die Kollekte am heutigen 2. Christtag ist für die Katastrophenhilfe und für Hilfe für Kirchen in Osteuropa bestimmt. Damit können wir Menschen, die von Naturkatastrophen betroffen sind, helfen. Ebenso können wir unsere Partnerkirchen in Mittel- und Osteuropa in ihrer Arbeit unterstützen.

Mit Ihrer Gabe setzen Sie zu Weihnachten ein Zeichen der Nächstenliebe und Barmherzigkeit.

Weitere Informationen:

Nicht jede Katastrophe erfährt die gleiche Aufmerksamkeit und Spendenbereitschaft. Deshalb ist es wichtig, einen Fonds für die Katastrophenhilfe zu haben, aus dem sofort Mittel zur Verfügung stehen. Diese Mittel stellen wir vorrangig dem Weltdienst des Lutherischen Weltbundes und der Diakonie Katastrophenhilfe zur Verfügung. Beide Organisationen leisten mit ihren Partnern vor Ort weltweit hervorragende Arbeit.

Viele unserer Kirchgemeinden engagieren sich in Gemeindeparterschaften in den Ländern Mittel- und Osteuropas. Projekte, die in den Partnerkirchen und Partnergemeinden durchgeführt werden, können im Rahmen der Möglichkeiten aus Mitteln von „Hilfe für Kirchen in Osteuropa“ gefördert werden. Die Landeskirche unterstützt u. a. die Öffentlichkeitsarbeit der Ev.-Luth. Kirche im europäischen Russland. Außerdem leisten wir einen Beitrag für die Christlichen Begegnungstage Mittel- und Osteuropa, die im Juli kommenden Jahres in Budapest stattfinden werden.

Veränderung im Kirchenbezirk Leipziger Land Namensfeststellung

Reg.-Nr. 50-Altenhain 1/162

Als amtlicher Name der bisher unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Altenhain“ geführten Kirchgemeinde wird festgestellt:

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Johannis Altenhain“.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **15. Januar 2016** einzureichen.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ebersbach mit Schwesterkirchgemeinde Eibau-Walddorf, Schwesterkirchgemeinde Neugersdorf, Schwesterkirchgemeinde Schönbach-Dürrhennersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)

6220 Ebersbach (Lö-Zi) 72

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 35 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgel: Orgelbau Schuster Zittau, Baujahr: 1909, Generalüberholung 1996, 2 Manuale, 1 Pedal, 28 klingende Register, pneumatisch zahlreiche Spielhilfen
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Klavier, Flügel.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 4.800 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 6 wöchentlichen Gottesdiensten in Orten des Schwesterkirchverhältnisses
- 2 weitere Kantoren
- 24 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 wöchentliche Gottesdienste
- 1 Kurrendegruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kinderchor mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 15 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 10 Mitgliedern.

Die Orte des Schwesterkirchverbundes liegen in der landschaftlich reizvollen Gegend im Südosten von Sachsen, am Rande des Zittauer Gebirges. Die Dienstorte werden vorwiegend Eibau-Walddorf und Neugersdorf sein.

Zum Aufgabengebiet gehört der Organistendienst zu Gottesdiensten und Kasualien.

Wir sehen die Kirchenmusik als wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau und wünschen uns einen Kantor/eine Kantorin, welcher/welche gerne im Team arbeitet und auf andere Menschen zugeht. Eine Anstellungserweiterung sollte im Laufe des Jahres 2015 möglich sein.

Weitere Auskunft erteilen KMD Kühne, Tel. (0 35 85) 40 53 60, Pfarrerin Lammert, Tel. (0 35 86) 39 04 60 sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes Lorenz, Tel. (0 35 86) 40 82 46.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ebersbach, Hauptstraße 91, 02730 Ebersbach-Neugersdorf zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ehrenfriedersdorf mit Schwesterkirchgemeinde Herold (Kbz. Annaberg)

64103 Ehrenfriedersdorf 84

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent (optional Stellenteilung 50 Prozent/50 Prozent)

- Dienstbeginn zum 1. August 2016
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 2.400 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten und einem 14-tägigen Gottesdienst
- keine weiteren gemeindepädagogischen Mitarbeiter
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- Vorschulkinderarbeit
- 9 Christenlehregruppen
- 2 Junge Gemeindegruppen
- Kinderbibeltage, Gemeindefeste, Martinstag, Krippenspiele
- Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche)
- Mitwirkung und Durchführung von Familiengottesdiensten
- Anleitung von Ehrenamtlichen und Mitarbeit im Kindergottesdienst
- ca. 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtliche Mitarbeiter
- 1 staatliche Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Gemeinden im Schwesterkirchverhältnis wünschen sich einen engagierten und teambereiten Mitarbeiter/eine engagierte und teambereite Mitarbeiterin, der oder die mit Freude neue Ideen in die Arbeit mit Kinder und Gemeindefest einbringt, aber auch Bewährtes fortsetzt. Wichtig ist uns die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die auch die Familien mit einbezieht, und die Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Bei der Option der Stellenteilung wäre ein Bewerber für den 50%igen Stellenanteil vorhanden.

Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnungsvermittlung behilflich. Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Neubert, Tel. (03 73 41) 22 77, E-Mail: kg.ehrenfriedersdorf@evlks.de, Internet: www.niklaskirche.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ehrenfriedersdorf, Obere Kirchstraße 10, 09427 Ehrenfriedersdorf zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leuben mit Schwesterkirchgemeinde Stephanuskirchgemeinde Dresden-Zschachwitz (Kbz. Dresden-Mitte)

64103 Dresden-Leuben 11

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. März 2016
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 3 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule mit 31 Teilnehmenden).

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 5.811 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit 3–4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 19 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Schulkindergruppen mit 83 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Konfirmandengruppe mit 30 regelmäßig Teilnehmenden

- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppe mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Gruppe/Kreis mit Erwachsenen/Senioren/Ehrenamtlichen mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 jährliche Veranstaltungen (Konfirmandentage, Schuljahresanfangswochenende, Kinderkirchentag zum Gründonnerstag, Martinsfest)
- 3 Rüstzeiten (Konfirmanden, Jugendliche)
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 8 staatliche Schulen/1 evangelische Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Schwesterkirchgemeinden Dresden-Leuben und Dresden-Zschachwitz suchen eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, welche/welcher Freude an konzeptioneller Arbeit mitbringt und regionale Arbeit und lokale Bedürfnisse miteinander verknüpft. Der Jugendkonvent und regionale Arbeitsgruppen bieten eine gute Basis. Die wachsende Zahl von Kindern und Jugendlichen in den Gemeindeteilen Leuben und Laubegast sind ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit. Die Anleitung von Teamern und die Mitgestaltung von Konfirmandenhöhepunkten finden für das Schwesterkirchverhältnis statt. Hauptarbeitsorte für regelmäßige Gruppen werden Laubegast und Leuben sein.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schille, Pfarramtsleiter, Tel. (01 52) 2 80 59 56 und Herr Kowtsch, KV-Vorsitzender, Tel. (01 60) 7 80 32 57.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Dezember 2015** an den Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Dresden-Leuben, Altleuben 13, 01257 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lampertswalde mit Schwesterkirchgemeinde Blochwitz (Kbz. Meißen-Großenhain)

64103 Lampertswalde 8

Angaben zur Stelle:

- nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle (nebenamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss, C-Ausbildung oder diesem gleichgestellter Fach- oder Hochschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 35 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6).

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.036 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- kein Abendmahl mit Kindern
- 2 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Schulkindergruppen mit 25–30 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibeltage, einmal monatlich Kindergottesdienst)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Kirchenvorstände der Kirchgemeinden Lampertswalde und Blochwitz suchen einen/eine motivierten/motivierte Mitarbeiter/Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und Familien in unserer Gemeinde, die durch das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter zurzeit einen Aufbruch erlebt. Gewünscht ist, die Ehrenamtlichen und den Neuaufbau dieser Arbeit zu begleiten und durch eigene Ideen zu bereichern.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Waffenschmidt, Großenhainer Straße 7, 01561 Lampertswalde, Tel. (03 52 48) 2 27 09, E-Mail: annette.waffenschmidt@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lampertswalde, Großenhainer Straße 7, 01561 Lampertswalde zu richten.

VI. Hinweise

Fachtag

Seelsorge und Beratung – Zwei Seiten einer Medaille oder zwei Welten? am 3. Mai 2016 in Chemnitz

Reg.-Nr. 20202/109

In der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind Gemeindeseelsorge sowie die besonderen Seelsorgedienste Arbeitsfelder der Landeskirche. Die institutionalisierte Beratungsarbeit, insbesondere psychologische Beratung wie Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Schwangerschafts(konflikt)beratung, ist im Diakonischen Werk verortet.

- Hat die unterschiedliche Verortung Auswirkung auf die Wahrnehmung der Angebote?
- Wie „kirchlich“ sind die Beratungsangebote der Diakonie?
- Welche Bedeutung hat die ethische Grundorientierung in der Kirche für die Beratungsarbeit?
- Welchen Stellenwert hat Seelsorge in den Kirchgemeinden?
- Was geschieht, wenn sich Gemeindeglieder trotz Eheberatung trennen?

- Wissen Seelsorge und psychologische Beratung genug voneinander, damit „Seelsorge und Beratungen ... als zwei Brennpunkte einer Ellipse verstanden werden“?

(Homepage der Landeskirche zu Seelsorge und Beratung)

Das sind nur einige Fragen, die in diesem Kontext entstehen.

Der Fachtag als gemeinsame Veranstaltung der Landeskirche, des Instituts für Seelsorge und Gemeindepraxis und des Fachverbandes Psychologische Beratung im Diakonischen Werk Sachsens möchte den Erfahrungsaustausch zu Gemeinsamkeiten und Unterscheidungen im Seelsorge- und Beratungsverständnis anregen. Gibt es Bereicherndes zu entdecken?

Beginn: 09:30 Uhr

Ende: 15:00 Uhr

Ort: Gemeindezentrum Bonhoeffer-Gemeinde Chemnitz,
Markersdorfer Straße 79, 09113 Chemnitz

Tagungsbeitrag: 20 EUR inkl. Verpflegung

Das ausführliche Programm steht unter http://www.evks.de/doc/seelBeratung_2016.pdf

Anmeldungen bis **15. April 2016** beim Diakonischen Amt Sachsen, Obere Bergstraße 1, 01445 Radebeul, Tel. (03 51) 83 15-156, Fax: (03 51) 83 15-3156, E-Mail: barbara.heinrich@diakoniesachsen.de.

Programmauszug:

- Impulsreferat zum Thema von Prof. Dr. Jürgen Ziemer, Leipzig
- Erfahrungsberichte aus den Perspektiven Seelsorge und Beratung
- Gruppenarbeit

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (72 Seiten) beträgt 8,86 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

Einschließen und ausschließen. Gedanken zu einer Predigt über 2 Petr 1, 2–11 am Frühjahrsbußtag, Aschermittwoch 10. Februar 2016

von Prof. Dr. Christian Schwarke, Technische Universität Dresden

1. Auf dem Weg zum Bußtag

Bußtage sind seit der Antike staatliche Veranstaltungen.¹ Es geht darum, Schaden vom Gemeinwesen abzuwenden. Der gemeinsam vollzogene Ritus reinigt die Gemeinde von Schuld. Gerade deshalb hatte das vorkonstantinische Christentum im römischen Reich ein Problem. Denn es wollte und konnte dem Vollzug nicht folgen, ohne den Glauben zu verraten. Später hat sich das Christentum den Bußtag angeeignet. Die staatliche Obhut über die Bußtage hat sich freilich auch in der Neuzeit erhalten, was zuletzt in der Abschaffung des Buß- und Bettages als arbeitsfreiem Feiertag sichtbar wurde.

Der Frühjahrsbußtag ist allerdings von der ursprünglich staatlichen Dominanz etwas ausgenommen. Am Beginn der Quadregesima gelegen, bildete er schon im Mittelalter einen Bestandteil *kirchlichen* Lebens. Büßer wurden mit Asche bestreut und aus der Kirche getrieben, was – wie H. Bieritz vermutet – andere Menschen aus Solidarität zur Teilnahme veranlassen konnte.² Dabei wurde die Asche selbst zum mutmaßlichen Träger des Heils.³

Buße ist ein öffentlicher Akt. Zwar hat die Christianisierung des Bußtages die Buße bis in die Gegenwart von einem gesellschaftlichen zu einem eher privaten Ereignis umgedeutet. Eigentlich aber geht es entweder um die Schuld, die auf dem Gemeinwesen lastet oder zumindest um die öffentlich sichtbar gemachte Schuld. Dabei wird der Frühjahrsbußtag kaum als eine Verdopplung des Buß- und Bettages Karriere machen. Vielmehr wäre nach einem eigenen Akzent zu suchen, der sich etwa aus dem Ende der Karnevalszeit und dem Beginn der Passionszeit ergeben könnte. Wenn Buße in der Vergangenheit gerade am Frühjahrsbußtag nicht stille Einkehr meinte, sondern die öffentliche „Verhandlung“ des Themas, wäre auch zu überlegen, ob eine Andacht oder ein klassischer Gottesdienst die einzig mögliche Form des Begehens wäre. Wie aber könnte man wieder Öffentlichkeit herstellen? Wie ließe sich für die heilsame Wirkung des Büßens gerade unter denjenigen werben, die dies nicht christlich-ritualisiert tun, und die dem Phänomen der Reue öffentlich eher im Reality-TV begegnen? Wie können wir diejenigen einbeziehen, die außerhalb der Kirchenmauern leben?

Dabei müsste es inhaltlich einmal nicht um die Verfehlungen des Einzelnen gehen, sondern um die verpassten Chancen und die „Sünden“ des Gemeinwesens, sei es die Gemeinde, die Clique, die Stadt, das Land. Anlass zu diesen Fragen gibt der Predigttext.

2. Auf dem Weg zum Text

Die Perikope des Aschermittwochs lässt erkennen, dass sie ausgewählt wurde, weil der Text die Leserinnen und Leser scheinbar auffordert, tugendhaft zu leben, um nicht blind zu werden. Allerdings ergibt die Exegese, dass der Text etwas völlig anderes intendiert, was ihn zwar für die Individualbuße unbrauchbar macht, wohl aber Anlass gibt, über die Frage des Zusammenhalts von Kirche und Gesellschaft nachzudenken.

Der Predigttext (der in diesem Jahr identisch mit der Epistel des Tages ist) bildet den ersten inhaltlichen Abschnitt des 2. Petrusbriefes nach dem Präskript. Zunächst wird festgestellt, dass Gott dem Autor und den Adressaten (d. h. „alle“, die glauben) die „größten Verheißungen“ hat zuteilwerden lassen (V. 4). Deshalb (V. 5) soll man alles daran setzen, die erhaltenen Gaben zu bewahren. Diese Gaben, die tatsächlich Tugenden darstellen, werden dann aufgezählt. Dabei werden nahezu alle klassischen Tugenden abgeschrieben. Diese stellten schon damals keine christlichen Besonderheiten dar. Der Verfasser greift vielmehr auf das (stoisch vermittelte) Allgemeingut zurück. Wenn man so will, appelliert der 2 Petr hier an den gesunden Menschenverstand des gebildeten Bürgers seiner Zeit. Keine elitäre Sonderethik wird hier gepredigt, sondern der allgemeine Anstand. Wie an anderen Stellen der nachpaulinischen Briefliteratur wird das Christentum in seinem Ethos mit der heidnischen Kultur verbunden. Eben darum stehen ja auch diejenigen, die „alles, was zum Leben und zur Frömmigkeit dient,“ (V. 3) nicht bewahren, weit außerhalb der „Berufung“ (V. 10). Die „teuren und allergrößten Verheißungen“ (V. 4) – gemeint sind damit die Verheißungen des Alten Testaments – werden sich für sie nicht erfüllen. Diese Zuversicht dürfen nur diejenigen haben, die sich tugendhaft halten (V. 11). Das aber kann im Prinzip jeder mit ein wenig „Mühe“.

Der 2. Petrusbrief ist seit langem als Fälschung erkannt worden.⁴ Als Zeit der Abfassung wird allgemein die Mitte des 2. Jahrhunderts angenommen.⁵ Der Verfasser weiß viel zu viel, um tatsächlich Petrus sein zu können. Dass er vorgibt, der Apostel zu sein, ist aber nicht zufällig, sondern von großer Bedeutung für die Intention des Textes. Dies wird aber erst im Kontext des gesamten Briefes deutlich.

Lesen wir die Eckpunkte des Briefes in ihrem Zusammenhang: Zunächst vergewissert sich der Autor der gemeinsamen Basis mit

¹ Dienst, Karl.: Buß- und Bettage, in: RGG⁴, Bd. 1, Tübingen 1998, Sp. 1900-1903. Hier Sp. 1901f.

² Bieritz, Heinrich: Das Kirchenjahr, München 1991³, S. 97.

³ Angenendt, Arnold: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft 2009⁴, S. 391.

⁴ Erschöpfend zum Brief: Vögtle, Anton: Der Judasbrief, der 2. Petrusbrief (EKK Bd. 22), Solothurn – Neukirchen-Vluyn 1994. Die Debatte über die angemessene Bezeichnung des Phänomens der Pseudepigraphie kann hier nicht aufgenommen werden. Sie hängt jedoch weit weniger an dem, was in der Antike geschehen ist, als vielmehr daran, was wir uns bei der Verwendung eines anderen Namens in Verbindung mit Gottes Wort vorstellen.

⁵ So schon Vielhauer, der in seiner erfrischend souveränen Frömmigkeit urteilte: „Der Verfasser möchte gern literarisch schreiben.“ Vielhauer, Philipp: Geschichte der urchristlichen Literatur, Berlin – New York 1975, S. 596.

seinen Adressaten, d. h. mit (fast) „allen“: Sie und der Verfasser haben alles, was sie „zum Leben und zur Frömmigkeit“ brauchen, von Gott bekommen. Also sollte man sich anstrengen, das umzusetzen. Das also, so der Verfasser, *haben* wir. So weit, so gut. Aber es gibt andere (V. 9) – (wer gemeint ist, sagt er später) – die das Erbe nicht bewahren. Und die sind eigentlich noch schlimmer als diejenigen, die es noch niemals hatten.

Der nächste wichtige Eckpunkt ist die Selbstlegitimierung des Autors: ‚Ich war bei der Verklärung Jesu auf dem Berg dabei (V. 16-18), und deshalb bin ich, „Petrus“, eine Autorität, der man glauben muss.‘ Das ist im Blick auf den Autor nicht wahr, aber der Vers zeigt, dass der Verfasser Mk 9 und Mt 4 kennt! Und auch daran will er seine Leser erinnern.

Und er braucht diese Autorisierung, um das Folgende als verbindliche Wahrheit und nicht etwas als Interpretation zu behaupten: Wir haben das prophetische Wort, und dessen Weissagungen sind vom Heiligen Geist inspiriert – gemeint ist das Alte Testament!

Die Selbstautorisierung und ihre Folgebehauptung sind aber nur der Anlauf für die folgende Philippika (Kap. 2): Irrlehrer, die alles verdrehen, müssen beschimpft werden. In zweierlei Hinsicht steht dieser Teil in Spannung zu unserem Predigttext: Erstens ist das gar nicht mehr so lieb und freundlich formuliert, wie man doch eigentlich sein soll, und zweitens ist es auch inhaltlich ziemlich böse. Denn die Kritik des 2. Petr ist nicht anders gestrickt als die damalige Kritik der Heiden an den Christen. Die Heiden sagten: Christen haben den falschen Glauben, also zünden sie (bestimmt) auch Häuser an. „Petrus“ sagt: Die Irrlehrer glauben falsch. Also sind sie auch unzüchtig, habsüchtig, unrein. Sie sind (2, 22) wie Hunde, die ihr Erbrochenes fressen. So wirklich mäßig, geduldig, fromm und liebend ist das nicht! Und es kommt noch schlimmer. „Petrus“ erwähnt Sodom und Gomorrha (V. 6) und zeigt damit an, dass diese Leute dem Verderben entgegen gehen.

„Wir aber“, die wir die Guten sind, warten auf die Erfüllung unserer Verheißung, und „uns“ hätte Gott ebenso wie Lot gerettet, wenn wir damals schon gelebt hätten. Aber heute rettet er uns tatsächlich (so der Inhalt von Kap. 3). ‚Und übrigens‘, so der unscheinbare Schluss des Briefes, der aber wie so oft den eigentlichen Grund eines Anrufes markiert: „unser lieber Bruder Paulus“ ‚hat ganz hervorragende Sachen geschrieben – ein bisschen kompliziert, aber klug. Das müsst Ihr lesen‘ (3, 15-16).

Spätestens jetzt reibt sich der geneigte Leser die Augen: Petrus empfiehlt den Leuten Paulus zur Lektüre? Das kann kaum wahr sein. Und genau deshalb muss sich der anonyme Verfasser als Petrus ausgeben.

Dieser andere aber hat sich etwas ebenso Epochenales vorgenommen wie der eigentliche Träger seines Pseudonyms: Er will „allen“ sagen, dass alles, wofür Petrus und Paulus stehen, miteinander vereinbar ist. Da gibt es (Gal 2 zum Trotz!) keine Spaltung. Und beide stehen fest auf dem Boden der heiligen Schriften (sc. des Alten Testaments). Deshalb legt er Wert darauf, dass man nicht nur die Wahrheit, sondern „das prophetische Wort“ (1, 19) habe, welches vom Heiligen Geist kommt (1, 21). Der Mann plädiert für eine Bibel *mit* Altem Testament. Schon immer wurde der 2 Petr als späteste Schrift des Neuen Testaments eingeschätzt. Tatsächlich ist dieser Brief der Schlussstein. Denn er bindet die verschiedenen Teile: Evangelien (daher der Verweis auf die Adoptionsworte in Mk 9), Paulusbriefe und sich selbst (also die Katholischen Briefe) mit dem Alten Testament zusammen.⁶

Der 2 Petr zielt auf eine große Integration. Allerdings tut er das auf Kosten der anderen, denen er in Kap. 2 so unduldsam das Verderben ankündigt. Historisch waren das vor allem die Markioniten (die das Alte Testament nicht als Teil des christlichen Kanons verstanden) und andere Abspaltungen: Der 2 Petr hat Markion so nachhaltig in die Ecke gestellt, dass der bis heute da steht.⁷

Von dieser Erschließung des Kontextes aus gegen wir zurück zu unserem Predigttext. Die Unterstellung großer Gemeinsamkeit zu Beginn der Perikope soll die Adressaten einen: Paulinisches und „Petrinisches“ Christentum gehören zusammen (und es muss eben „Petrus“ sein, der für Paulus wirbt!), und zwar im Rahmen der allgemeinen (stoischen) Kultur. Unsere Perikope plädiert dafür, das Christentum zur allgemeinen Kultur zu machen. Dazu gehört seiner Meinung nach notwendig das Alte Testament, die „größten Verheißungen“. Die Adressaten dieses Plädoyers sind nicht die „anderen“, die ohnehin verloren sind, sondern „wir“, die wir schon „Anteil an der göttlichen Natur“ haben: „Wir“ werden gar nicht zur Buße aufgefordert, und für die „anderen“ ist es längst zu spät.

3. Auf dem Weg zur Predigt

Der Erschließung des Kontextes wurde so viel Raum gegeben, weil sie allein die Grundlage schafft, Text und Kasus sinnvoll zu verbinden. Darum könnte sie selbst – narrativ aufbereitet – zum Gegenstand einer Predigt werden.

Die schönen Worte von Geduld und Liebe am Beginn des Predigttextes erweisen sich als zumindest ambivalent, wenn man den ganzen Brief liest: Sie einen Teile der Christenheit im Rahmen einer Kultur, die der 2 Petr in gewissem Sinne vorbereitet hat, und die sich soweit ausgebreitet hat, wie der Verfasser es sich wahrscheinlich erträumt hat. Aber dieselben Worte grenzen auch aus, und zwar Leute, die nicht so verdorben waren, wie „Petrus“ es gewissermaßen mit Schaum vor dem Mund behauptet.

Man kann das positiv deuten: Ich bekomme die ganze Wucht der Gegenüberstellung (1, 8-9) nur zu spüren, wenn ich weiterlese. Ansonsten geht der Text im kulturell Selbstverständlichen auf. Und soll ich wirklich dazu aufrufen, zu büßen, weil wir alle irgendwie immer zu wenig geduldig, zu wenig fromm, zu wenig liebend sind? Wenn es aber im Kontext klar wird, dass es aus Sicht des Verfassers ums Ganze geht – entweder gehört das Alte Testament zur Bibel, und die sog. Judenchristen und Heidenchristen raufen sich zusammen oder wir gehen unter – dann wird deutlich, dass es gar nicht um den Einzelnen geht, sondern um die Gruppe, wie man neudeutsch sagen würde.

Man kann das Ergebnis aber auch kritischer fassen: Wenn ich bei den Versen 1, 2-11 bleibe, gehe ich dem Verfasser auf den Leim. Denn er will etwas als ganz selbstverständlich darstellen, was so selbstverständlich gar nicht ist. Und da wird dann deutlich, dass Einigkeit erzielt werden soll, indem andere verstoßen werden.

Wir alle haben in der Examensvorbereitung über die dubiosen Machenschaften der Bischöfe in den christologischen Streitigkeiten des 5. Jahrhunderts gelesen. Und bereits Ernst Käsemann hat ja 1955 darauf hingewiesen, dass das Neue Testament in sich plural ist und als solches gerade nicht die Einheit der Kirche begründet.⁸ Aber, so müsste man neuere Erkenntnisse zusammenfassen, der 2. Petrusbrief versucht sehr wohl die Einheit der Kirche zu begrün-

⁶ Vgl. zur Entstehung des Neuen Testaments als ein Mitte des 2. Jahrhunderts herausgegebenes Buch: Trobisch, David: Die Endredaktion des Neuen Testaments. Eine Untersuchung zur Entstehung der christlichen Bibel, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996. Eine knappe Zusammenfassung bietet: Klinghardt, Matthias: Inspiration und Fälschung. Die Transzendenzkonstruktion der christlichen Bibel, in: Vorländer, Hans (Hg.): Transzendenz und die Konstitution von Ordnungen, Berlin – Boston 2013, 331-355.

⁷ Vgl. die von Notger Slenczka angestoßene Debatte um den Stellenwert des Alten Testaments.

⁸ Käsemann, Ernst: Begründet der neutestamentliche Kanon die Einheit der Kirche?, in: Ders.: Exegetische Versuche und Besinnungen, Bd. 1, Göttingen 1960, S. 214-223.

den. Aber bereits er tut dies, indem er anderen die Tür so nachhaltig vor der Nase zuschlägt, dass sie (wie Markion und wie Arius) noch in zeitgenössischen Dogmengeschichten so behandelt werden, als wären sie der Leibhaftige.

Wie immer man den Verfasser des 2 Petr im Licht der Exegese moralisch wertet: Das Thema des Textes, die Frage, die er aufwirft, ist meines Erachtens die Frage nach der Einigung und Ausgrenzung, nach dem Umgang mit den Gleichgesinnten und den anderen, nach dem Bauen am gemeinsamen Haus und den Kosten, die das verursacht. Hat Einigkeit immer den Preis der Ausgrenzung?⁹ Ist das die Kehrseite der Existenz der Kirche? Und wie ist die Mahnung zur Liebe (V. 7) damit vereinbar?

Auch dieses Thema hat individuelle Aspekte. Das Problem begegnet uns ja schon im Kindergarten bei der Frage, wen wir Mitspielen lassen. Und auch für spätere Lebensphasen können wir es moralisch-individuelethisch verhandeln. Nur sind wir da ja meist gewitzter und können unsere Ausgrenzungen irgendwie begründen, z. B. mit der Bibel. Tatsächlich sind wir aber wahrscheinlich nicht viel weiter als im Kindergartenalter. Denn wer schließt eigentlich andere gegen sein Gefühl ein oder aus? Man prüfe sich genau: Ist die Bibel immer der Ursprung unseres (Vor-)Urteils oder doch nur die willkommene Bestätigung desselben?

Wichtiger aber ist mir der gemeinschaftliche Aspekt: Denn wir grenzen nie alleine ein oder aus. Unsere Haltungen und Handlungen werden nur wirksam, wenn andere mitmachen. Jede und jeder wird aus dem gemeindlichen oder gesellschaftlichen Kontext Beispiele aufrufen und darstellen können, die das Problem markieren. Ich nenne exemplarisch drei Kontexte:

1. Es beginnt mit dem Gottesdienst: Kürzlich sah ich eine Art „Werbespot“ einer der großen, alten amerikanischen Kirchen. Darin wurde gespielt, wie Menschen der Zutritt zum Gottesdienst von einem Türwächter verwehrt wurde. Mütter mit kleinen Kindern, Homosexuelle, Farbige, Arme und Alte wurden abgewiesen. Dann erschien ein Schriftzug: Gott weist niemanden ab. Wir tun das auch nicht – Die Vereinigte Kirche Jesu Christi.¹⁰

Der Film weist auf ein Problem hin, das auch uns in Deutschland betrifft: Dem Anspruch nach sind die Großkirchen zwar für alle da. In der Realität finden viele Menschen in unseren Gottesdiensten aber kein zu Hause:

- Kleine Kinder sind oft unwillkommen, wenn man sie im Gottesdienst hört.
- Unsere Umgangs- und Redeformen sind repräsentativ nur für einen bestimmten Ausschnitt des bürgerlichen Milieus.
- Nach den Diskussionen der vergangenen Jahre werden sich Homosexuelle noch auf lange Zeit in unserer Kirche nicht eingeladen fühlen.

Längst nicht alle Menschen, finden bei uns einen Raum, der ihnen entspricht. Vielleicht können wir das auch gar nicht leisten angesichts der vielzitierten Pluralisierung. Aber auch wir stellen Gemeinsamkeit her, indem wir ausgrenzen.

2. Noch näher am Problem des 2 Petr liegt derzeit vielleicht die Frage, wie sich die EKD, die VELKD und die UEK zueinander verhalten. Geht es dabei tatsächlich um komplizierte Fragen der Ekklesiologie? Geht es um Gewohnheiten, um Traditionen? Geht es um institutionelle Macht? Die Frage der Vereinigung von Kirchen – seien dies Ortsgemeinden im Prozess des Strukturwandels oder Großkirchen – stellt genau vor dieses Problem: Wie schaffen wir Gemeinsamkeit, ohne auszugrenzen? Und gerade weil das eigentlich utopisch ist, ist es eine Frage der Ekklesiologie und eine Frage an die Kirchen. Dem Anspruch des Christlichen nach müssten wir sagen: Wenn nicht wir, wer dann könnte so etwas schaffen?

Der 2 Petr ist dabei vielleicht kein so schlechter Wegbegleiter, weil er in der „Fusion“ von Petrus, Paulus und dem AT sowohl die Größe eines solchen Versuchs zeigt, aber auch das Scheitern (gegenüber den Irrlehrern).

3. Wie Studien zeigen, ist das Problem, das derzeit allmorgendlich die Straßen Dresdens erschüttert, auch und besonders ein Problem der Mitglieder der Evangelischen Kirche. Die Zusammenhänge sind komplex, aber die Frage, die wir uns stellen müssen, lautet vermutlich: Was macht die Kirche attraktiv für Menschen, die sich ihrer Identität zumindest auch durch die Ablehnung von Fremden vergewissern möchten? Gibt es einen Zusammenhang zwischen der oft kulturkritischen Haltung unserer Predigten und den Mentalitäten derjenigen, die auf „die da oben“ schimpfen?

Mit anderen Worten: Finden wir unsere kirchliche Identität auch dadurch, dass wir uns von der Kultur habituell abgrenzen?¹¹ Der 2 Petr wäre dann eine Mahnung, es anders zu machen, die Schwellen niedrig zu machen, kein Bekenntnis zu fordern, sondern nur ein Mindestmaß an Anstand und darin Christentum und Kultur zu verbinden, so fremd es auch erscheinen mag, ein solches Plädoyer aus der Bibel zu hören.

Buße zielt auf Veränderung, auf Besserung, auf Befreiung. Die eigentliche Frage lautet daher:

Wo können wir bauen? Wie können wir Verbindungen schaffen? Müssen wir verteufeln, wie es der 2. Petrusbrief tut? Solche Fragen weisen auf den Raum zurück, aus dem der Bußtag kam: die Öffentlichkeit.

Vielleicht kann der Aschermittwoch wieder beides aufnehmen: Den Blick auf den Balken im eigenen Auge und den Blick nach draußen. Es gibt seit einigen Jahren eine Erfolgsgeschichte der Wiederbelebung des Gemeinsamen in unseren Gemeinden: Ich meine die Laternenumzüge am Martinstag. Es ist die Verbindung eines Gedankens und einer Aktion, des Aufnehmens der Kleinen (und doch Ansprechens der Großen), des Sitzens und des Gehens, der Dunkelheit und des Feuers, die die Gemeinde und manche andere (!) in Bewegung bringt. Vielleicht könnte es gelingen, auch am Aschermittwoch die Kirchenmauern zu verlassen. Warum nicht nach dem Karneval gemeinsam den Markplatz fegen? Die Asche aufwirbeln, die sich auf das Pflaster gelegt hat? Nicht mehr „zur Strafe“ schmutzig werden, sondern zur Reinigung des Gemeinsamen?¹² Wenn die „Leute“ nicht zu uns kommen,¹³ sollten wir vielleicht zu ihnen gehen.

⁹ Man könnte an dieser Stelle zwischen Ausgrenzung (mit negativem Ton) und Abgrenzung (mit positivem Ton) unterscheiden. Auch ließen sich die beiden Begriffe auf das Verhältnis zwischen einer Gruppe und dem Einzelnen (Ausgrenzung) oder zwischen Gruppen (Abgrenzung) beziehen. Es geht mir aber hier zunächst um die Kosten, die jede Form der Identitätsfindung durch Ausschließen des anderen verursacht.

¹⁰ Die United Church of Christ (UCC) ist 1957 durch eine Vereinigung der Congregational Churches und der Evangelical and Reformed Church entstanden.

¹¹ Zu Weihnachten sind der Konsum und die Lichter nicht recht. Zu Ostern sind die Eier zu heidnisch. Ansonsten unterliegen die Gutaussehenden dem Fitnesswahn, die Erfolgreichen dem Leistungsdenken, die Politiker der Verantwortungslosigkeit und die Wissenschaftler dem Machbarkeitswahn.

¹² Leider ist die Geste durch einen Protest gegen Pegida selbst ein wenig kompromittiert: Man hatte in Dresden den Platz gefegt, auf dem vorher demonstriert worden war. Aber man macht sich den Feinden der Offenheit letztlich gleich, wenn man auch sie symbolisch zu „Schmutz“ macht.

¹³ Vgl. Engagement und Indifferenz. Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis. V. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Hannover 2014.

